

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

Betreff:

Beteiligung des Naturschutzbeirats gem. § 70 LNatSchG NRW zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen am Standort Schwerde-Ergste

Beratungsfolge:

12.07.2022 Naturschutzbeirat

Beschlussfassung:

Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Drucksachennummer 0632/2022 zur Kenntnis und beschließt ggf. folgende Anregungen an die untere Naturschutzbehörde:

Kurzfassung

Entfällt.

Begründung

Der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, hat die Stadt Hagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen am Standort Schwerte-Ergste um Stellungnahme gebeten (Lageplan s. Anlage 1). In diesem Zusammenhang ist auch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die gemeinsame Stellungnahme der Stadtverwaltung Hagen ist bis zum 15.07.2022 abzugeben.

Die Stadt Hagen ist lediglich aus naturschutzfachlicher Sicht im Bereich des Arten- schutzes betroffen, da das Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 4.000 m um die geplanten Windenergieanlagen auf das Stadtgebiet Hagen übergreift (s. Anlagen 2 und 3, Anlage 3 nur digital). Die untere Naturschutzbehörde beteiligt gemäß § 70 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) hiermit den Naturschutzbeirat und bittet den Naturschutzbeirat um seine Expertise.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

positive Auswirkungen (+)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Sebastian Arlt
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

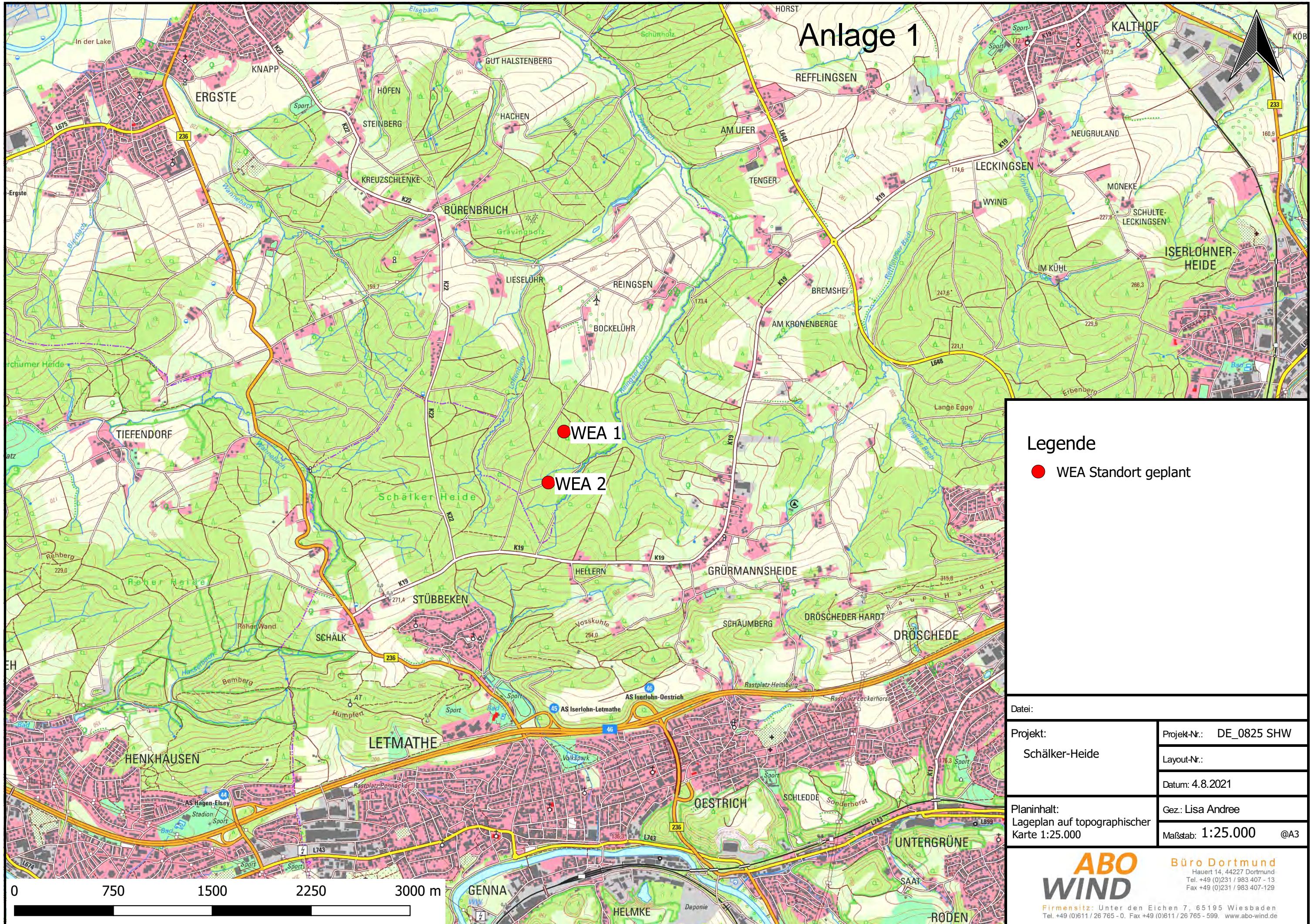
Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

Anlage 1



Legende

● WEA Standort geplant

Datei:

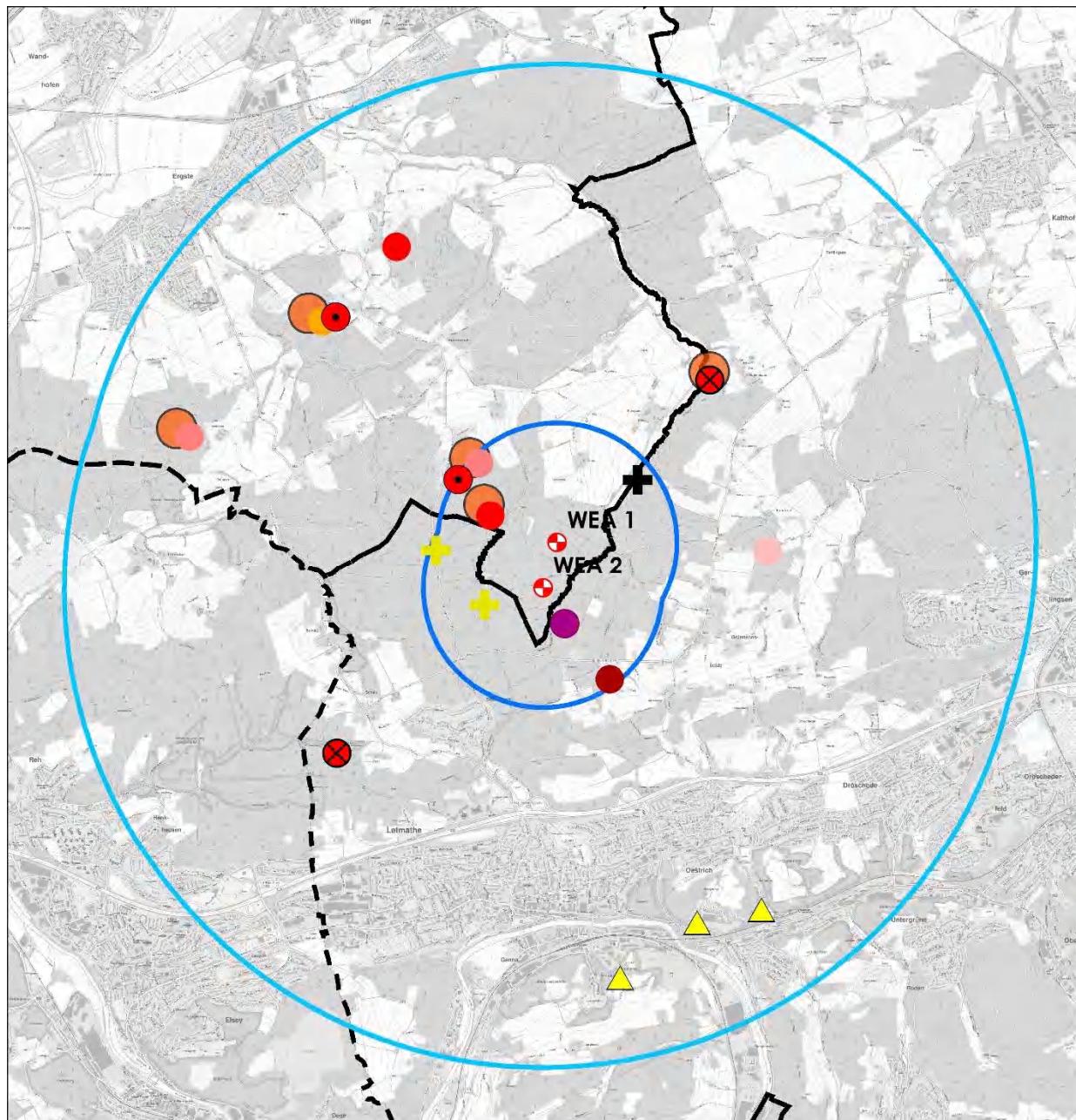
Projekt:	Projekt-Nr.: DE_0825 SHW
Schäcker-Heide	Layout-Nr.:
	Datum: 4.8.2021
Planinhalt:	Gez.: Lisa Andree
Lageplan auf topographischer Karte 1:25.000	Maßstab: 1:25.000 @A3

ABO
WIND

Büro Dortmund
Hauert 14, 44227 Dortmund
Tel. +49 (0)231 / 983 407 - 13
Fax +49 (0)231 / 983 407-129

Firmensitz: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Tel. +49 (0)611 / 26 765 - 0. Fax +49 (0)611 / 26 765 - 599. www.abo-wind.de

Anlage 2



Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nach Datenabfrage

Angaben Fundortkataster LANUV

- Red circle with dot: Rotmilan 2012
- Yellow triangle: Uhu 2011

Angaben AGON Schwerte

- Pink circle: Rotmilan 2016 / 2017
- Red circle with cross: ehemaliger Rotmilanhörst, Gehölz gefällt
- Pink circle: Rotmilan 2017
- Red circle: Rotmilan 2019
- Dark red circle: Rotmilan 2021
- Orange circle: Rotmilan seit 24 Jahren regelm. besetzt
- Black cross: Schwarzstorchhorst vor ca. 7 Jahren
- Yellow plus: Waldschneepfe Beobachtungspunkt
- Purple circle: Wespenbussard 2016

Angaben UNB Kreis Unna

- Orange circle: Rotmilanvorkommen
- Red circle with dot: geplante WEA

4.000 m um geplante WEA

1.000 m um geplante WEA

Stadtgrenze

M 1 : 55.000

Abb. 4 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nach Datenabfrage



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwerde (Schälker Heide)

Auftraggeber:
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

21.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1 EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 AUSWERTUNG VORLIEGENDER FACHINFORMATIONEN	5
3 FAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHME	17
3.1 Untersuchungsergebnisse und -bewertung Avifauna	18
3.1.1 Fischadler	20
3.1.2 Kornweihe	20
3.1.3 Kranich	20
3.1.4 Rotmilan	20
3.1.5 Schwarzmilan	22
3.1.6 Schwarzstorch	22
3.1.7 Uhu	23
3.1.8 Waldschnepfe	23
3.1.9 Wespenbussard	23
3.1.10 Sonstige planungsrelevante Arten	24
3.2 Untersuchungsergebnisse und -bewertung Fledermäuse	26
4 MÖGLICHE WIRKUNGEN DES BAUVORHABENS	29
5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND PLANERISCHE KONSEQUENZEN	30
5.1 Betriebsbedingte Wirkungen	35
5.1.1 Fischadler	35
5.1.2 Kornweihe	36
5.1.3 Kranich	36
5.1.4 Rotmilan	38
5.1.5 Schwarzmilan	39
5.1.6 Schwarzstorch	40
5.1.7 Uhu	40
5.1.8 Waldschnepfe	40
5.1.9 Wespenbussard	44
5.1.10 Fledermäuse	45
5.2 Bau- und Anlagebedingte Wirkungen	46
5.3 Vermeidung und Risikomanagement	49
6 FAZIT	53
QUELLENVERZEICHNIS	54
ANHANG	57

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE
Abb. 1 Lage des Vorhabens im Raum	1
Abb. 2 Das Planvorhaben im Luftbild	2
Abb. 3 Schutzgebiete im Umfeld der Planung	6
Abb. 4 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nach Datenabfrage	10
Abb. 5 Ergebnisse der Brutvogelkartierungen von Ecoda – WEA-empfindliche Arten	19
Abb. 6 Ergebnisse der Brutvogelkartierungen von Ecoda – sonstige planungsrelevante Arten	25
Abb. 7 Standorte der Fledermauserfassungen 2015 und 2017	27
Abb. 8 Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten im 1.000 m-Überschneidungsbereich geplanter und vorhandener WEA	34
Abb. 9 Verlauf der westeuropäischen Kranichzugroute	37
Abb. 10 Schall-Isolinien ausgehend von den zwei WEA, berechnet für eine Aufpunktshöhe von 30 m über Grund (Gesamtbelastung ohne schallreduzierten Betriebsmodus)	43
Abb. 11 Schall-Isolinien ausgehend von den zwei WEA, berechnet für eine Aufpunktshöhe von 30 m über Grund (Gesamtbelastung mit schallreduziertem Betriebsmodus)	44
Abb. 12 Bau- und anlagebedingte Eingriffe der WEA 1 und WEA 2	48
Abb. 13 Lage der Maßnahmenflächen für die Waldschnepfe	51

TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE
Tab. 1 Hinweise zum pot. Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im 4.000 m-Untersuchungsgebiet nach Messtischblattabfrage planungsrelevante Arten	12
Tab. 2 Hinweise zum pot. Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermausarten im 4.000 m-Untersuchungsgebiet (Atlas der Säugetiere NRW)	14
Tab. 3 Zusammenfassende Darstellung der Kartierungen 2012 bis 2021	18

1 EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die ABO Wind AG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im südöstlichen Stadtgebiet von Schwerte. Der Anlagentyp ist Nordex N149/5.7 STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m (Gesamthöhe 199,9 m). In Abb. 1 sind die geplanten Standorte dargestellt. Sie befinden sich in einem Waldbereich südöstlich von Schwerte-Ergste an der Grenze zur Stadt Iserlohn, in der Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstück 18 (WEA 1) und Flurstück 17 (WEA 2).

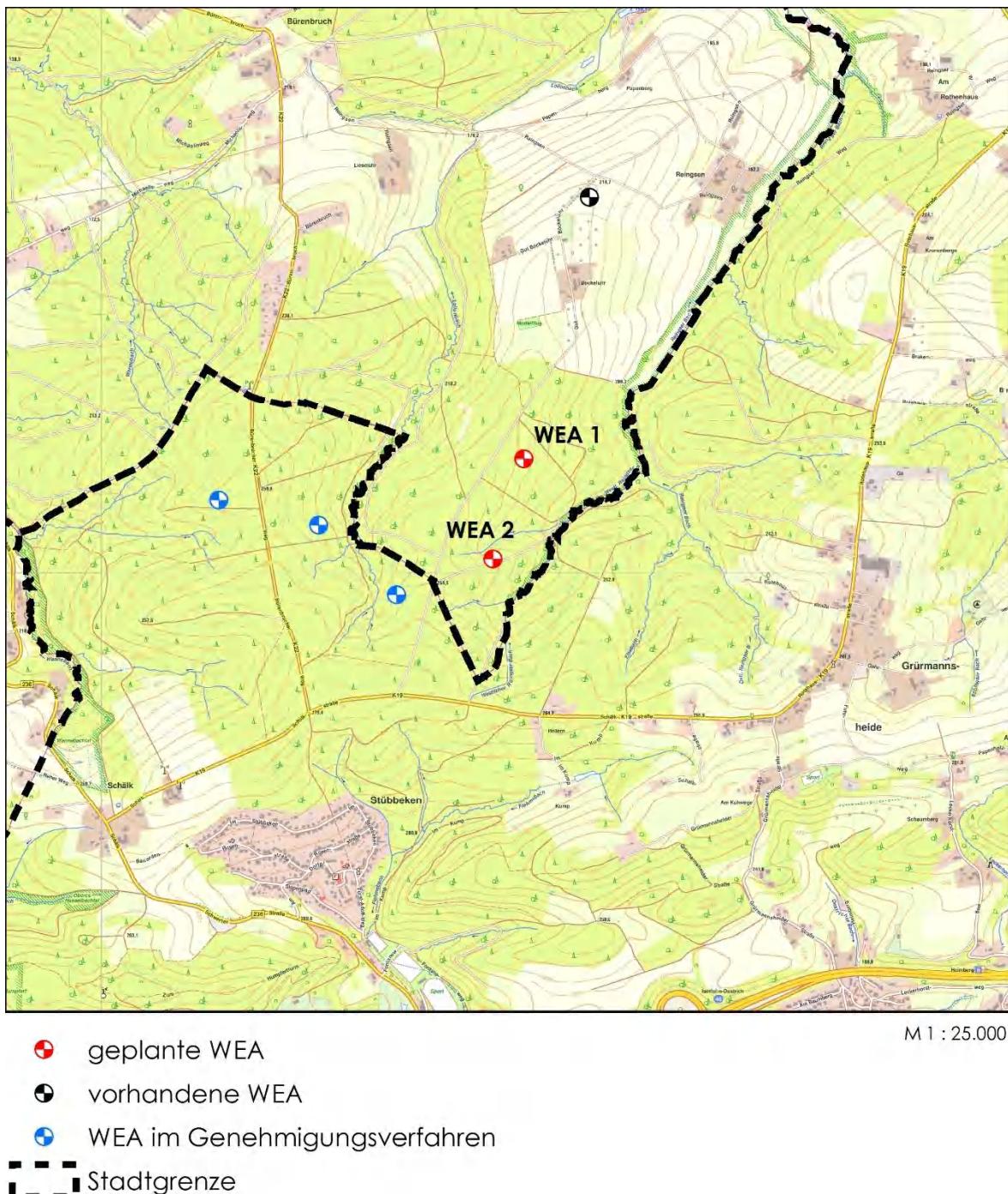


Abb. 1 Lage des Vorhabens im Raum

Die nächstgelegene WEA befindet sich rund 1.040 m bis 1.445 m nördlich der geplanten WEA 1 und WEA 2 (s. Abb. 2). Es handelt sich hierbei um eine Nordex-Anlage mit einer

Gesamthöhe von 53,5 m¹. Drei geplante WEA südwestlich dieser Planung befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren; die nächstgelegene dieser WEA befindet sich in rund 400 m Entfernung zur geplanten WEA 2, von der geplanten WEA 1 ist die nächstgelegene WEA rund 720 m entfernt. Auf Schwerter Stadtgebiet sind ebenfalls zwei WEA im Genehmigungsverfahren; diese sind in mehr als 3 km Entfernung zu den hier geplanten WEA geplant (3,59 km bis 3,88 km zu WEA 1 und 3,58 km bis 3,89 km zu WEA 2). Weiterhin befinden sich zwei WEA im Bereich Iserlohn Lange Egge im Genehmigungsverfahren; diese sind ebenfalls mehr als 3 km von den geplanten WEA entfernt (3,14 km bis 3,15 km zu WEA 1 und rund 3,38 km bis 3,40 km zu WEA 2).

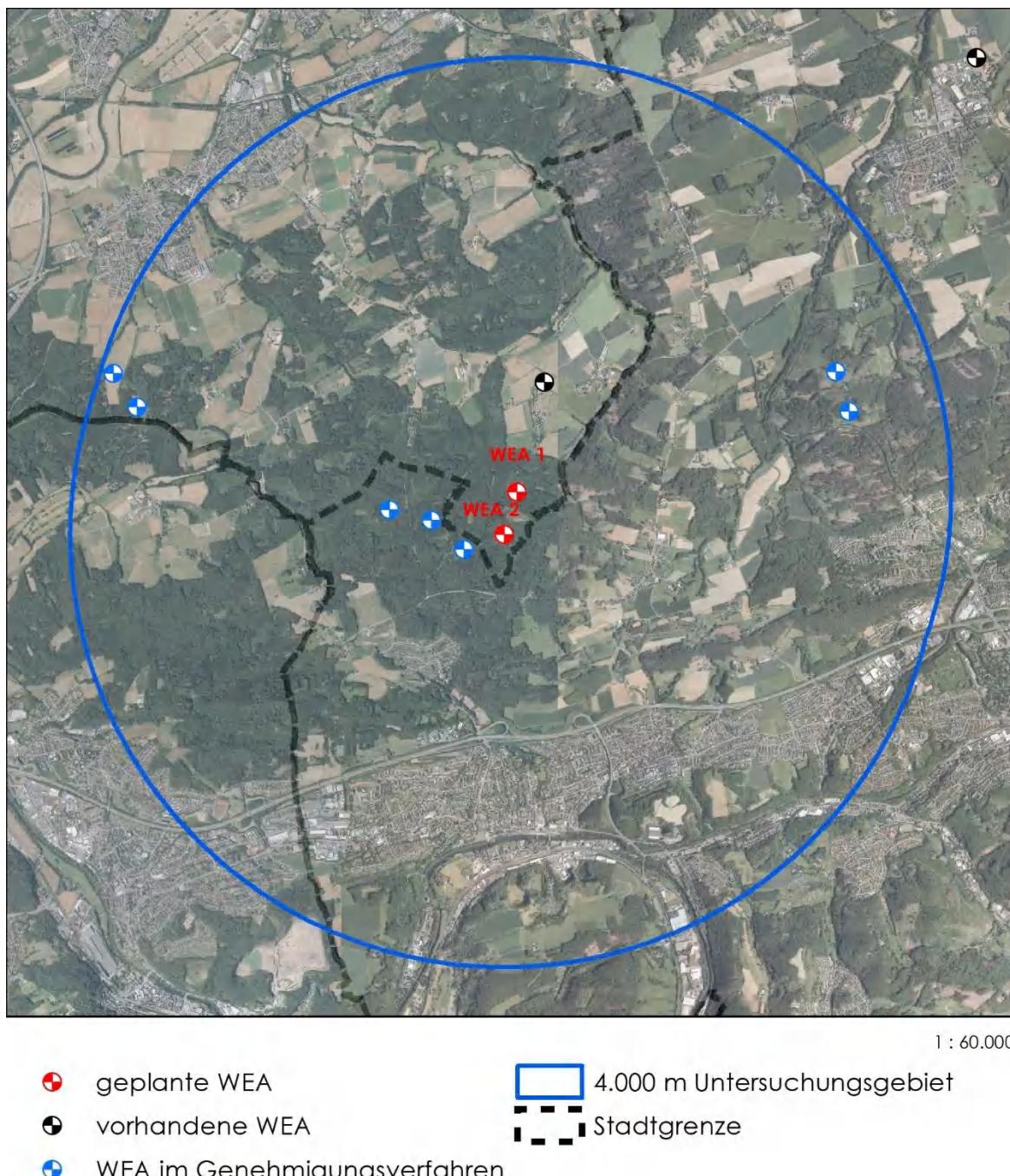


Abb. 2 Das Planvorhaben im Luftbild

¹ Quelle: Energieatlas NRW (http://www.wms.nrw.de/umwelt/erneuerbare_energien_nrw?)

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien eingeschränkt. Die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in drei Stufen (MKULNV NRW 2015, S. 17):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch i. S. einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutzwertachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung gründet zunächst auf einer Auswertung verschiedener vorliegender Fachinformationen (vgl. **Kap. 2**) zu den zu be-

trachtenden planungsrelevanten Arten. Dabei finden sich Ausführungen zu Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen-, Vogel-, Fledermaus- und Amphibien- / Reptilienarten und sonstiger planungsrelevanter Artengruppen.

Kap. 3 benennt die Resultate der durchgeführten Vogelkartierung sowie fledermauskundlicher Untersuchungen im Umfeld der beantragten Anlagenstandorte. **Kap. 4** beschreibt die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen.

Auf der Grundlage der in Kap. 2 und Kap. 3 benannten potenziellen und ermittelten tatsächlichen Artvorkommen enthält **Kap. 5** eine artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Vorhabens. Dabei wird – soweit erforderlich – eine Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen und es werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Konfliktlösung benannt.

2

AUSWERTUNG VORLIEGENDER FACHINFORMATIONEN

Mit Blick auf die og. Gliederung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist für das Planvorhaben im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu ermitteln, ob und welche geschützten Arten von der Planung betroffen sein können bzw. inwiefern weitergehende Schritte (örtliche Erfassungen) erforderlich sind.

In Nordrhein-Westfalen werden nur sechs Pflanzenarten als planungsrelevant gelistet (Einfache Mondraute, Frauenschuh, Kriechender Sellerie, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Prächtiger Dünnfarn). Ihr Vorkommen und damit eine Verletzung der genannten Verbote für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten können für die hier geplanten WEA ausgeschlossen werden, da ihre Lebensräume im Umfeld der Anlagenstandorte nicht vorhanden sind.

Bei den Tierarten zielt die Artenschutzvorprüfung auf die in Anhang 1 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung vom 10.11.2017)² zusammengestellten WEA-empfindlichen Arten ab (Vögel und Fledermäuse, vgl. Tab. A1); gemäß Kap. 3 des genannten Leitfadens (S. 12) ist bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten, die in Anhang 1 nicht näher genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die og. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.

Anhand vorliegender Fachinformationen werden Informationen über das potenzielle Vorkommen von als WEA-empfindlich eingestuften Vogel- und Fledermausarten in einem 4.000 m-Untersuchungsgebiet (UG) um den geplanten WEA-Standort ermittelt. Die Größenordnung von 4.000 m resultiert daraus, dass dies abgesehen von den für den Seeadler benannten 6.000 m der größte für eine Art genannte Wert für das erweiterte Untersuchungsgebiet der ASP II (bzw. des erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereiches für die UVP) ist; er gilt z. B. für den auch in diesem Raum relevanten Rotmilan. Für den Seeadler führt der Leitfaden NRW in seinem Anhang 1 aus, dass die Art in NRW im Jahr 2017 erstmals brütet. Dies ist der Fall auf der Bislicher Insel bei Xanten. Eine Relevanz für die hier geplante WEA ist mithin nicht gegeben.

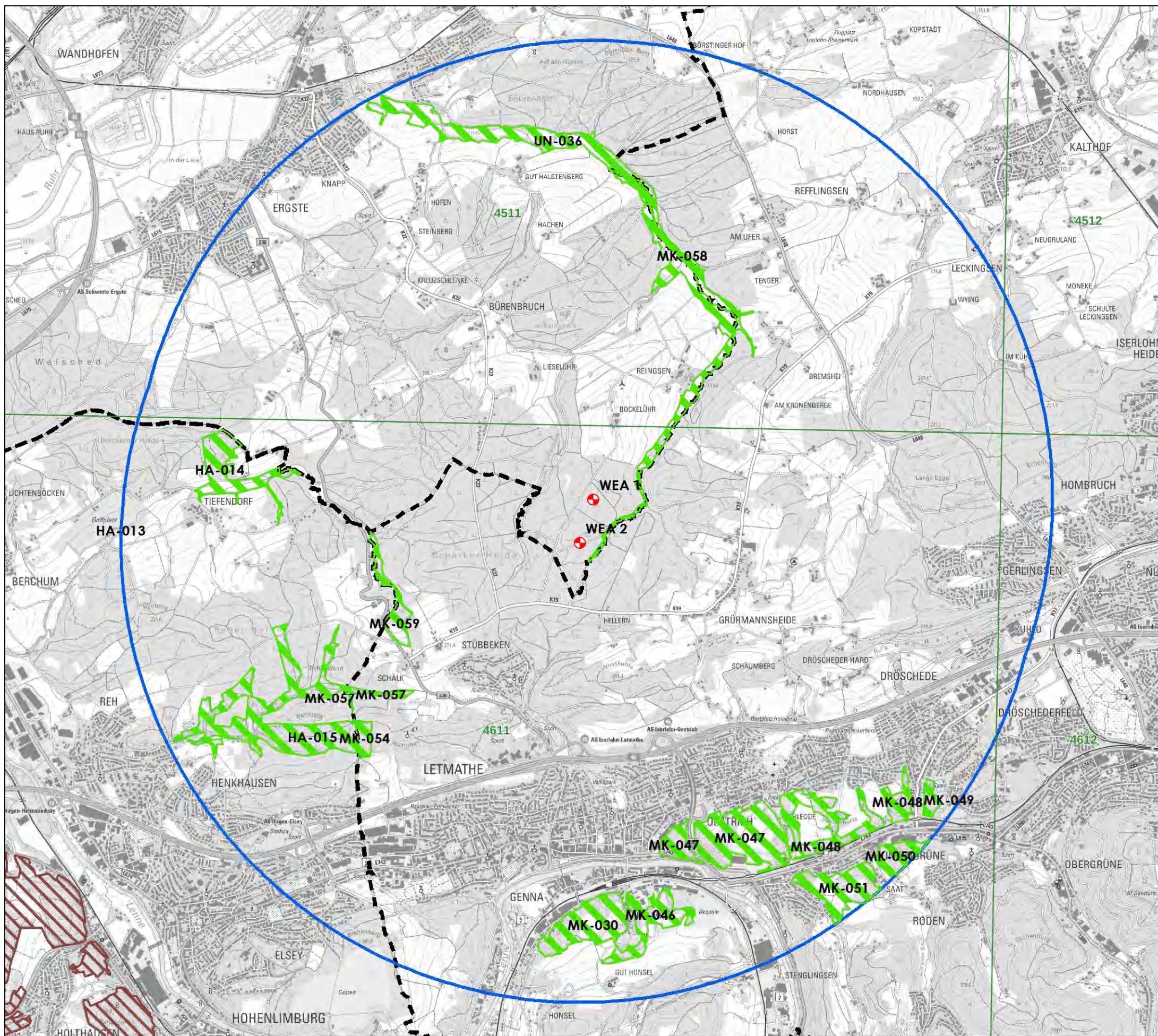
Das 4.000 m-UG umfasst einen Raum mit einem Wechsel von Wald, Acker- und Grünlandflächen, Feldgehölzen und Baumreihen sowie mehreren Fließgewässern (darunter Hasselbach, Wannebach, Elsebach, Refflingser Bach, Reingser Bach, Lollenbach) und wenigen Stillgewässern; es schneidet die Ortschaften von Schwerte-Ergste, Iserlohn und Iserlohn-Letmathe und enthält auch eine Vielzahl von Hofanlagen und Wohngebäuden im Außenbereich sowie ein dichtes Verkehrsnetz mit u. a. A 46, B 236, L 648, L 743, K 19 und K 22 sowie verschiedenen Gemeindestraßen.

Die Standorte der beiden WEA befinden sich innerhalb von Wald; im weiteren Umfeld sind auch offene, landwirtschaftliche Flächen zu finden. Im nahen Umfeld finden sich kleinere Bachläufe. Auch sind kleinere Stillgewässer in Form von Teichen in den Waldfächern im Umfeld der geplanten WEA gelegen.

Angaben aus den Schutzgebietsinformationen

Innerhalb des 4.000 m-Untersuchungsgebietes liegen mehrere Naturschutzgebiete (vgl. Abb. 3).

² im Folgenden kurz als „Leitfaden NRW“ bezeichnet



**Schutzgebiete
im 4.000 m Untersuchungsgebiet**

Naturschutzgebiet

Sonstiges

- geplante WEA
- Gemeinde- / Stadtgebietsgrenze
- 4.000 m Untersuchungsgebiet
- FFH-Gebiet
- TK25-Messtischblatt

1 : 35.000

Abb. 3 Schutzgebiete im Umfeld der Planung

Das **NSG „Wannebachtal“** (MK-059) liegt rund 1.600 m bis 1.900 m westlich der geplanten Anlagenstandorte. Es handelt sich hierbei um einen Waldbestand in einem Talkomplex aus vorwiegend Stieleiche mit Beimischung von Birke, Schwarzerle und Bergahorn. Den Kernbereich dieses Talkomplexes bildet die Talsohle mit einzelnen Stillgewässern, Mädesüßfluren und sonstigen Hochstaudenfluren. Das Biotoptkataster und der Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte benennen zu diesem NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Nördlich bis südöstlich der geplanten WEA erstreckt sich das **NSG „Elsebachatal“** an der Grenze des Kreises Unna zum Märkischen Kreises (UN-036, MK-058), welches im Osten von der geplanten WEA 2 rund 150 m und von der geplanten WEA 1 rund 260 m entfernt ist. Das NSG umfasst die Bachaue des Reingser Baches und später den weiteren Verlauf des Elsebaches. Die naturnahen Auen des NSG sind zumeist von Feuchtwiesen und -weiden, Erlenufergehölzen und Hochstaudenfluren begleitet. Das Biotoptkataster benennt für dieses Gebiet (BK-4511-1131) die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard (verzeichnet als Nahrungsgäste). Der Jahresbericht 2020 der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund verweist auf Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Baumfalke als Gastvögel und auf die Waldschneepfe als Brutvogel im NSG. Der Landschaftsplan Nr. 6 Schwerte benennt für das NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Rund 2.600 m westlich der geplanten WEA liegt das **NSG „Oberes Wannebachtal“** (HA-014). Das Naturschutzgebiet bildet sich aus dem Talraum des Wannebaches, der aus dem von Erlen und Weiden begleiteten Bachverlauf, Feuchtwiesen und Feuchtweiden sowie umgebenden Laubwaldbereichen besteht. Bachaufwärts schließen sich zahlreiche Zuflüsse und Quellfluren an. Als WEA-empfindliche Art wird der Kiebitz für dieses Gebiet genannt (Landschaftsplan Hagen), welcher aufgrund der Entfernung für die Planung keine Relevanz hat. Darüber hinaus benennt das Biotoptkataster für dieses Gebiet (BK-4611-0008) das Vorkommen der WEA-empfindlichen Art Rotmilan mit dem Status „sicher brütend“.

Das **NSG „Henkhauser- und Hasselbachtal“** (HA-015) liegt rund 2.400-2.800 m südwestlich der geplanten Anlagenstandorte an der Grenze zur Stadt Iserlohn. Das NSG umfasst ein überwiegend mit Laubholzarten, u. a. auch Erlen und Eschen, bestandenes mehrfach verzweigtes Bachsystem; tlw. finden sich auch Hangwiesen bzw. Wiesenbrachen mit Trockenrasenvegetation sowie Feuchtwiesenbrachen. Mehrere verbuschte Steinbrüche verteilen sich über das Schutzgebiet. Der Landschaftsplan Hagen und auch das Biotoptkataster NRW benennen für das NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Auf Iserlohner Seite schließt an das NSG „Henkhauser- und Hasselbachtal“ das **NSG „Oberes Hasselbachtal“** (MK-057). Der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ und das Biotoptkataster NRW benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Rund 240 m südlich des NSG „Oberes Hasselbachtal“ und angrenzend an die östliche Naturschutzgebietsgrenze des NSG „Henkhauser- und Hasselbachtal“ findet sich das **NSG „Auf der Humpert“** (MK-054). Hier findet sich auf einem west- bis südwestexponierten Hang ein Stieleichen-Buchenmischbestand. Weiter südlich nimmt das Gefälle zu. Es werden keine WEA-empfindlichen Arten für dieses NSG im Landschaftsplan oder Biotoptkataster genannt.

Rund 3.000-3.400 m südlich der geplanten Anlagestandorte befindet sich das **NSG**

„Steinbruch Helmke“ (MK-030). Es handelt sich um einen aufgelassenen Kalksteinbruch mit einem Abgrabungsgewässer im klüftigen Kalkgestein. Stellenweise finden sich in diesem Bereich Rohrglanzgrasröhricht und Gehölzbestände. An der Steinbruchsohle haben sich auf dem sehr flachgründigen Boden Glatthaferwiesen und artenreiche Kalkhalbtrockenrasen ausgebildet. Es kommen Höhlen und Stollen in dem Steinbruch vor. Das Biotoptkataster NRW und der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

In unmittelbarer Nähe zum NSG „Steinbruch Helmke“ findet sich das **NSG „Kupferberg“** (MK-046), ebenfalls ein aufgelassener Kalksteinbruch mit einem Abgrabungsgewässer, dem Silbersee. Die Steinbruchkanten sind tlw. mit Gehölzen bestanden. Nach jahrelanger Beweidung und Entbuschung konnte sich auf dem Plateau wieder ein Kalkhalbtrockenrasen entwickeln. Das Biotoptkataster NRW und der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Rund 280 m nördlich des NSG Kupferbergs (rund 2.600 m südlich WEA 2) findet sich das **NSG „Burgberg“** (MK-047). Auch dieses NSG beinhaltet aufgelassene Steinbrüche mit tlw. Halbtrockenrasen, welche stärker verbuscht sind. Auf dem Nordhang hat sich ein Buschwald aus Eiche, Buche, Birke, Hainbuche und Esche mit einer artenreichen Krautschicht etabliert. Zudem ist in dem NSG eine strukturreich gegliederte Grünland-Hekkenlandschaft vorhanden mit z. T. steilen Magerweiden, Obstgehölzen sowie extensiven Mähwiesen. Das Biotoptkataster NRW und der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

An der östlichen Naturschutzgebietsgrenze des NSG „Burgberg“ befindet sich das **NSG „Sonderhorst“** (MK-048). Bei diesem NSG befinden sich ausgedehnte Grünlandflächen (Glatthaferwiesen) in Waldbereichen, sodass sich ein abwechslungsreicher Biotoptkomplex ausbilden konnte. Das Biotoptkataster NRW und der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Rund 100 m südlich des NSG Sonderhorst und damit 3.400-3.700 m südöstlich der geplanten Anlagestandorte befindet sich das rund 20 ha große **NSG „Auf der Saat“** (MK-051). Das NSG beinhaltet eine Kuppe und steile Hänge, die von älteren Perlgras-Buchenwäldern bestockt sind. An den flachgründigen Oberhängen haben sich Kalkhalbtrockenrasen etabliert. Es schließen sich relativ junge Laubwaldbereiche sowie Goldhaferwiesen und Niederwald an. Das Biotoptkataster NRW und der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

In 70 m östlicher Richtung zum NSG „Auf der Saat“ befindet sich das **NSG „Mühlenberg“** (MK-050, rund 3.700 m von der Planung entfernt). Das NSG wird geprägt durch Kalkbuchenwälder, Felsköpfe und Kalkmagerrasen und bildet einen wichtigen Trittstein auf dem Kalkzug, der sich von Düsseldorf bis zum Hönnetal im Sauerland zieht. Das Biotoptkataster NRW und der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Ein weiteres NSG, welches rund 240 m nördlich zum NSG „Mühlenberg“ besteht, ist das **NSG „Die Emst“** (MK-049, ebenfalls rund 3.700 m südöstlich der Planung). In diesem Gebiet sind zahlreiche Höhlen und andere Karsterscheinungen vorhanden. Es finden sich Waldmeister-Buchenwaldabschnitte in dem Naturschutzgebiet. Im südlichen Gebiet stockt ein Niederwald. Die Kalkhalbtrockenrasen sind verbuscht in diesem Gebiet. Das Biotoptkataster NRW und der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ benennen für dieses NSG keine WEA-empfindlichen Arten.

Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna finden sich Vorkommen von Rotmilan (s. Abb. 4), Großem Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus im 4.000 m-Untersuchungsgebiet. Bei den genannten Daten handelt es sich um Zufallsfunde aus den Jahren 2015 bis 2021. Die Fundpunkte von Fledermäusen beinhalten entweder Beobachtungen mit anhaltend jagenden Individuen oder Quartiere, die vermutet werden. Bei den Fundpunkten der Rotmilane handelt es sich um Brutplätze. Diese Daten decken sich mit den Angaben der AGON Schwerte (s. unten). Zwei der Rotmilanhörste liegen innerhalb des Untersuchungsradius für die Art nach Spalte 2 des Anhangs 2 Leitfaden NRW.

Angaben der Stadt Schwerte

Von der Stadt Schwerte wurden keine faunistischen Daten für ihren Teil des Untersuchungsgebietes übermittelt.

Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises wurden keine faunistischen Daten für ihren Teil des Untersuchungsgebietes übermittelt.

Angaben der Stadt Iserlohn

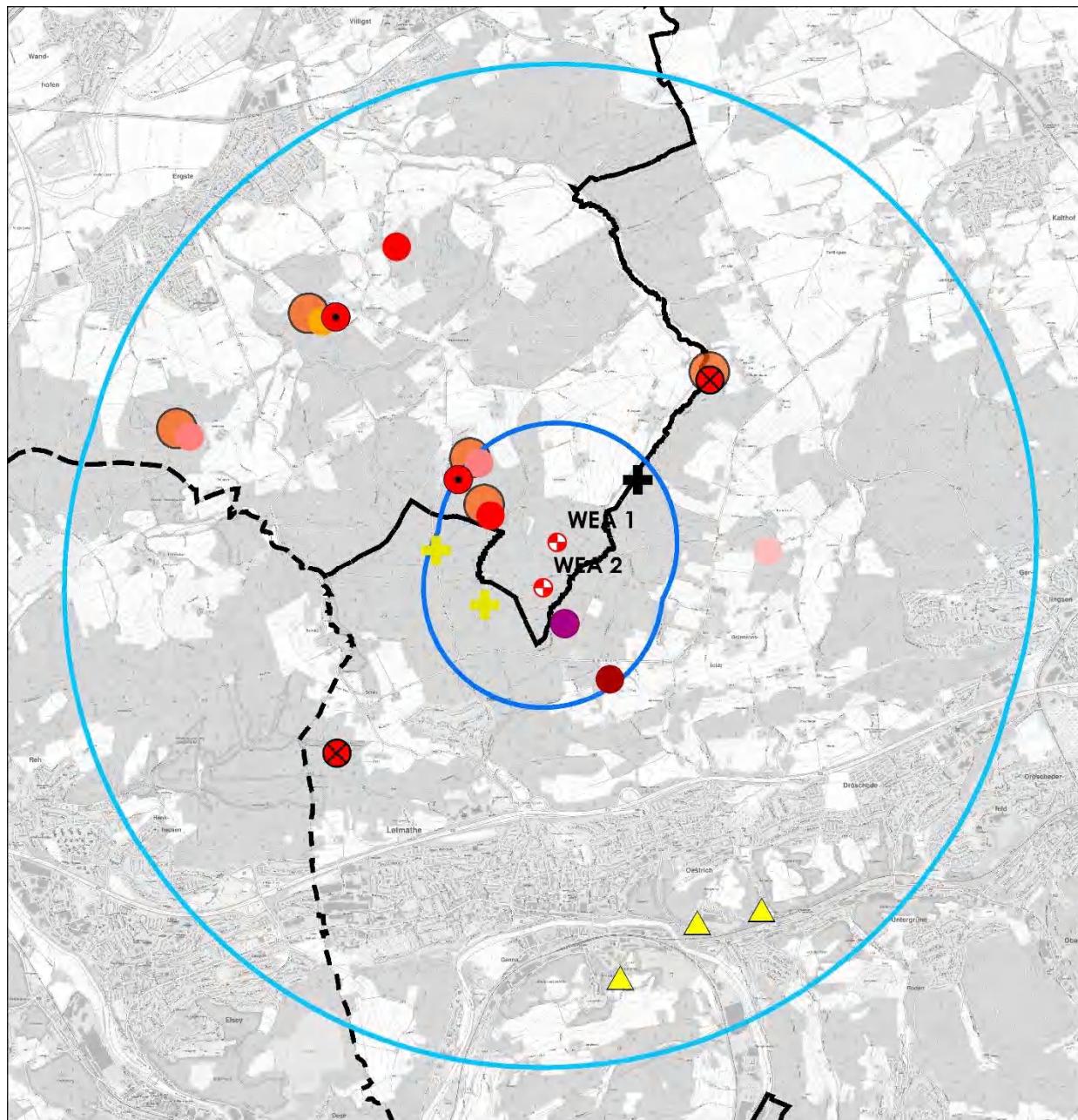
Von der Stadt Iserlohn wurden keine faunistischen Daten für ihren Teil des Untersuchungsgebietes übermittelt. Sie verweist u. a. auf den NABU e. V. Märkischer Kreis.

Angaben der Arbeitsgemeinschaft Ornithologie und Naturschutz - AGON Schwerte

Das Untersuchungsgebiet wird von der AGON Schwerte als Dichtezentrum für Rotmilane und Waldschnepfen und als für den Erhaltungszustand beider Arten von besonderer Bedeutung bezeichnet. Die AGON-Schwerte bezeichnet die Schälker Heide als ein seit Jahrzehnten bestehendes Schwerpunkt vorkommen der Waldschnepfe. In der Schälker Heide gibt es von der AGON-Schwerte zwei Beobachtungspunkte, um die Art zu beobachten. An einem von beiden Beobachtungspunkten wurden am 16. Mai 2021 insgesamt 16 Waldschnepfen gesehen und weitere 5 gehört. Zwei Tage später wurden 14 Waldschnepfen registriert. Die Beobachtungspunkte sind in Abb. 4 dargestellt.

Außerdem nennt die AGON Schwerte eine Schwarzstorchbrut aus dem Jahr 2015 rund 850 m entfernt zur WEA 1. Damals wurde während einer Greifvogel-Kartierung ein verlassener Schwarzstorchhorst (Federn unter dem Horstbaum waren gut kenntlich und wurden der Art zugeordnet) gefunden. Trotz weiterer Beobachtungsmeldungen ist es der AGON Schwerte bisher nicht gelungen, einen weiteren Horst zu finden. Als ein sehr gutes Nahrungsrevier wird der Bereich der Quellbäche des Lollenbaches genannt (schwer zugänglich).

Im Jahr 2016 konnte von der AGON Schwerte eine Wespenbussardbrut mit zwei ausgeflogenen Jungvögeln gut dokumentiert werden. Die Brut fand auf einem älteren Lärchenhorst (rund 350 m südöstlich WEA 2 und 690 m südöstlich WEA 1). Danach gab es immer mal wieder Wespenbussard-Beobachtungen, aber ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden. Zudem wurde in demselben Jahr eine weitere Wespenbussardbrut in der Westheide beobachtet, die aufgrund von Holzarbeiten abgebrochen wurde.



Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nach Datenabfrage

Angaben Fundortkataster LANUV

● Rotmilan 2012

▲ Uhu 2011

Angaben AGON Schwerte

● Rotmilan 2016 / 2017

● ehemaliger Rotmilanhörst, Gehölz gefällt

● Rotmilan 2017

● Rotmilan 2019

● Rotmilan 2021

● Rotmilan seit 24 Jahren regelm. besetzt

● Schwarzstorchhorst vor ca. 7 Jahren

● Waldschneepfe Beobachtungspunkt

● Wespenbussard 2016

Angaben UNB Kreis Unna

● Rotmilanvorkommen

● geplante WEA

4.000 m um geplante WEA

1.000 m um geplante WEA

● Stadtgrenze

M 1 : 55.000

Abb. 4 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nach Datenabfrage

Angaben der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund

Der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten außerhalb der Naturschutzgebiete vor. Die Biostation verweist auf den Jahresbericht 2020 sowie auf ihre Homepage mit Informationen zu den Naturschutzgebieten im Kreis Unna. Die Informationen aus dem Jahresbericht fließen in die Beschreibung der Naturschutzgebiete (s. o.) ein. Die Biostation nennt für das NSG Elsebachtal bzw. für dessen Umfeld folgende WEA-empfindliche Brutvogelarten: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Angaben des Naturschutzzentrums Märkischer Kreis e. V.

Das NZMK verweist darauf, dass in dem angefragten Untersuchungsgebiet Uhbruten bekannt sind und dass sich diese nicht nur auf Steinbrüche beschränken. Das Naturschutzzentrum erwähnt, dass mehrmals auch Bodenbruten/Brutversuche des Uhus an Wurzeltellern im Wald beobachtet wurden. Zudem befinden sich laut NZMK mehrere Rotmilanhörste im UG. Ferner wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Borkenkäferbefalles Rotmilanhörste auf Fichten ausgefallen sind, sodass derzeit in der Region mit der Wiederbesiedlung alter Wechselhorste bzw. mit neuen Horststandorten zu rechnen sei. Auch nennt das Naturschutzzentrum eine Wespenbussardbrut innerhalb der letzten Jahre im UG und Beobachtungen von Waldschnepfen zur Brutzeit. Außerdem wurden Schwarzstörche in den letzten Jahren in der Region gesichtet, deren Horststandort sei aktuell nicht bekannt. Dennoch sei mit einem Horst zu rechnen, da ein älterer Schwarzstorchhorst innerhalb des UGs vorhanden ist.

Neben den bereits genannten WEA-empfindlichen Arten wird außerdem erwähnt, dass sich zwei langjährige, regelmäßige Steinkauzbruten innerhalb des UGs befinden.

Konkret verortete Hinweise auf Vorkommen liegen nicht vor.

Angaben des NABU Märkischer Kreis

Vom NABU aus dem Märkischen Kreis wurden Angaben zu Fledermausvorkommen aus den letzten fünf Jahren übermittelt. Demnach findet sich eine Wochenstube der Zwergfledermaus in rund 1.300 m nordwestlicher Entfernung zu den geplanten WEA. Einzelne Fundtiere wurden in der Schälker Heide und im Siedlungsbereich der Grürmannsheide gefunden. Weitere Fledermausvorkommen werden für das Siedlungsgebiet Letmathe-Oestrich-Dröschede genannt, darunter flächendeckende Vorkommen der Zwergfledermaus. Diese liegen außerhalb des 1.000 m UG und sind für die Planung nicht weiter relevant.

Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Die vom LANUV übermittelten Fundpunkte Tiere mit Reproduktionsnachweis für das Untersuchungsgebiet sind in Abb. 4 dargestellt. Demnach fanden sich 2012 zwei Rotmilanbrutpaare innerhalb des 4.000 m Untersuchungsgebietes. Fundpunkte des Uhus sind für den Bereich südlich von Letmathe deutlich außerhalb von 1.000 m um die Planung benannt.

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Standorte der beiden WEA befinden sich im Bereich von Waldflächen aus Laub- und Nadelholz. Grundsätzlich finden sich im Raum ausgedehnte Waldflächen sowie

größere Siedlungs- und Industriebereiche der umliegenden Städte Schwerte und Iserlohn. Weiterhin sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland) im Raum gelegen.

Als größere Fließgewässer queren die Lenne und die Ruhr das 4.000 m-Umfeld, zudem finden sich kleinere Still- und Fließgewässer im Raum.

Zur weiteren Eingrenzung von Vorkommen planungsrelevanter Arten für die WEA wurde eine Datenabfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das 4.000 m-Umfeld durchgeführt (Stand: 16.12.2021). Das 4.000 m-Umfeld liegt in der kontinentalen Region.

Abgefragt wurden die folgenden im 4.000 m-Umfeld liegenden Messtischblätter (MTB, Blattabgrenzungen s. Abb. 3):

- MTB 4511 Schwerte Quadranten 3 und 4
- MTB 4512 Menden Quadrant 3
- MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1
- MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadranten 1 und 2

Bei der Datenabfrage wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. In den untersuchten Mess-tischblattquadranten kommen Säugetiere (12 Fledermausarten), 44 Brutvogelarten, 7 Rastvogelarten, vier Amphibienarten sowie zwei Reptilienarten vor (s. Tab. A4 im Anhang).

Tab. 1 stellt die nach dem Leitfaden NRW als WEA-empfindlich eingestuften Vogel- und Fledermausarten in den betreffenden Messtischblättern innerhalb des 4.000 m-Untersuchungsgebietes um die geplanten WEA-Standorte sowie die erforderlichen Untersuchungsräume nach dem Leitfaden und den Status der vorkommenden Arten dar.

Tab. 1 Hinweise zum pot. Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im 4.000 m-Untersuchungsgebiet nach Messtischblattabfrage planungsrelevante Arten

Art	Radius UG [m]	Erweitertes UG [m]	Status
Baumfalke	500	3.000	Brutvogel
Kiebitz	100	-	Brutvogel
Rohrweihe	1.000	-	Brutvogel
Rotmilan	1.500	4.000	Brutvogel
Uhu	1.000	3.000	Brutvogel
Wachtelkönig	500	-	Brutvogel
Waldschnepfe	300	-	Brutvogel
Wespenbussard	1.000	-	Brutvogel
Abendsegler	-	-	Art vorhanden
Kleinabendsegler	-	-	Art vorhanden
Rauhautfledermaus	-	-	Art vorhanden
Zweifarbefledermaus	-	-	Art vorhanden
Zwergfledermaus	-	-	Art vorhanden

Insgesamt kommen im Großraum um die geplanten WEA 8 WEA-empfindliche Brutvogelarten und 5 WEA-empfindliche Fledermausarten vor. Von diesen 8 im Großraum vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten ist für drei Arten ein erweitertes Untersuchungsgebiet relevant (Baumfalke, Rotmilan und Uhu), soweit es ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore gibt.

WEA-empfindliche Rast- und Zugvögel sind für die abgefragten Messtischblattquadранten nicht benannt.

Schwerpunkt vorkommen

Die geplanten WEA befinden sich nicht im Bereich von Schwerpunkt vorkommen von Brut- und Zugvögeln. Das 4.000 m-Untersuchungsgebiet grenzt im Südosten an das Schwerpunkt vorkommen des Weißstorches. Die nächstgelegenen Schwerpunkt vorkommen des Rotmilans befinden sich rund 6 km südwestlich und 8 km nordöstlich der Anlagenstandorte. Das Schwerpunkt vorkommen des Goldregenpfeifers als Zugvogel befindet sich rund 13 km nordöstlich der geplanten Anlagenstandorte.

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens

Im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/) wurden am 17.01.2022 die folgenden im 4.000 m-Umfeld liegenden Messtischblätter (MTB, Blatt-abgrenzungen s. Abb. 3):

- MTB 4511 Schwerte Quadranten 3 und 4
- MTB 4512 Menden Quadrant 3
- MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1
- MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadranten 1 und 2

auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten in den Jahren 2000 bis 2022 abgefragt.

Hier fanden sich Hinweise auf Vorkommen der Breitflügelfledermaus, der Rauhautfledermaus, des Großen Abendseglers, des Kleinen Abendseglers, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus (vgl. Tab. 2).

Tab. 2 Hinweise zum pot. Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermausarten im 4.000 m-Untersuchungsgebiet (Atlas der Säugetiere NRW)

Art	Jahr	MTB
Breitflügelfledermaus		
	2008	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
Rauhautfledermaus		
	2002	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 2
	2003	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2004	MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1
	2008	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2009	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2012	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3 und 4
	2014	MTB 4511 Schwerte Quadrant 4
	2020	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 2
Großer Abendsegler		
	2000	MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1 MTB 4512 Menden Quadrant 3
	2003	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2004	MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1
	2008	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 1 MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
Kleiner Abendsegler		
	2009	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
Zweifarbfledermaus		
	2005	MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1
	2012	MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1
	2014	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 2
Zwergfledermaus		
	2004	MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1
	2005	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2008	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 1 MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1 MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2009	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 1
	2010	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 2 MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2011	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 1 MTB 4512 Menden Quadrant 3
	2012	MTB 4512 Menden Quadrant 3
	2013	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 1 MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1 MTB 4511 Schwerte Quadrant 3 und 4
	2014	MTB 4511 Schwerte Quadrant 3
	2017	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 2
	2020	MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg Quadrant 2 MTB 4612 Iserlohn Quadrant 1 MTB 4511 Schwerte Quadrant 4

Quintessenz

Die abgefragten Informationen zeigen eine Bedeutung des Raumes für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten auf. Dabei ist auch ein Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aufgrund der Ausstattung und Lage des Raumes sehr wahrscheinlich und teilweise bekannt.

Tab. A4 im Anhang fasst die Vorkommen in den betroffenen Messtischblattquadranten zusammen; die kartographischen Darstellungen in Abb. 4 zeigen – soweit anhand der Quellen räumlich zu verorten – konkrete Vorkommen WEA-empfindlicher Arten des Raumes aus den vergangenen Jahren.

Als WEA-empfindliche Arten betrachtet der Leitfaden NRW solche Vogel- und Fledermausarten, die durch den Betrieb von WEA durch Kollisionen oder Störwirkungen (mit Meideverhalten) betroffen sein können; durch anlage- und baubedingte Wirkungen können dagegen auch weitere Arten betroffen sein (z. B. Störwirkungen auf benachbart brütende Vögel während der Errichtung von WEA-Fundament oder Zuwegung, Verlust von Fledermausquartieren bei der Beseitigung von Gehölzen für Zuwegung oder Kabeltrasse).

Die für das 4 km-Umfeld zusammengetragenen (potenziellen oder nachgewiesenen) Vorkommen WEA-empfindlicher Arten umfassen die Vogelarten Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe, Wachtelkönig, Baumfalke und Wespenbusard sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Für die WEA-empfindlichen Vogelarten entspricht die Situation dem im Leitfaden NRW in Kap. 5 unter b.) WEA-Standorte außerhalb von SPVK (Schwerpunktvorkommen) von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln genannten Sachverhalt; angesichts der vorgenannten Hinweise auf Artvorkommen ist eine weitergehende Bestandserfassung vor Ort erforderlich.

Die vorgenommenen Vogelkartierungen sind in Kap. 3 beschrieben.

Zum Erfordernis von Kartierungen von Fledermäusen unterscheidet der Leitfaden NRW in seinem Kap. 5 drei Fälle:

c.) *WEA-Standorte im Umfeld von Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten*
Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben/Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmequartieren („ernst zu nehmende Hinweise“, z. B. aus @LINFOS) sind die anlage- und baubedingten (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) bzw. betriebsbedingte Auswirkungen (Kollisionen) durch entsprechende Untersuchungen am Boden abzuschätzen. Hierzu müssen verlässliche Einschätzungen zur Raumnutzung am Standort durchgeführt werden. In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Quartieren und Anlagenstandort in der Regel zu höheren Aufenthalts-Wahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen.

d.) *WEA-Standorte im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten*
In Bereichen in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen von Arten zulassen (z. B. reichhaltig strukturierte Heckenlandschaften), können naturschutzfachlich begründete Darlegungen das Vorkommen und die Verbreitung bestimmter Arten nahelegen. Allein hieraus ergibt sich aber noch keine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung. Eine Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die „allgemeinen Erkenntnisse“ ermittelt wurden und die Bewertung für den „sicheren Rückschluss“ auf ein Vorkommen einer bestimmten Art vorgenommen wurde. In diesen Fällen sind Vorhabens- und/oder Planungsträger gehalten, gezielte Daten zu erheben, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.

Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der

Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltzenario (01.04.-31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8 unter 2) b) 2 sowie Kapitel 9).

e.) Keine Daten liegen zu WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen vor
In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Das BVerwG hat in mehreren Entscheidungen durchgängig deutlich gemacht, dass konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchgeführt werden müssen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54ff; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutatal“ Rn. 37).

Für die Planung liegen umfangreiche Fledermauskartierungen aus den Jahren 2015 und 2017 vor; aktuelle Informationen konnten aus der Datenabfrage zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten gewonnen werden. Die Fledermauskartierungen sind noch nicht älter als sieben Jahre und haben daher noch eine Relevanz für die Planung. Aktuelle Kartierungen sind daher nicht erforderlich. Es würde zudem weiterhin der unter Punkt d.) genannte Sachverhalt des Leitfadens NRW gelten: Eine Erfassung der Fledermäuse ist dann nicht erforderlich, wenn die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte im Genehmigungsverfahren mit einem umfassenden Abschaltzenario (01.04. bis 31.10.) erfolgt; ggf. kann anhand der Ergebnisse eines Gondelmonitorings eine Eingrenzung der Abschaltzeiten vorgenommen werden. Sichergestellt sein muss allerdings, dass keine baubedingten Eingriffe in die Gehölzbestände erforderlich werden, mit denen evtl. vorhandene Fledermausquartiere beseitigt werden.

3

FAUNISTISCHE BESTANDSAUFGNAHME

Methodik und Ergebnisse der avifaunistischen Bestandsaufnahmen sind im Ergebnisgutachten von Ecoda (2021a) ausführlich dargestellt und beschrieben. Die Ergebnisdarstellung umfasst dabei Untersuchungen aus den Jahren 2012/2013 (Kartierungen durch Bio-Consult für eine Windenergie-Potenzialfläche westlich der geplanten WEA), 2015/2016 (Kartierungen durch Ecoda für damals vier geplante WEA westlich der Planung, Brutvogelkartierung inkl. Waldschneppenerfassung), 2017 (vollständige Brutvogelkartierung und Raumnutzungskartierung Rotmilan), 2018 (Überprüfung Ansiedlung Rotmilan und Horstsuche) und 2021 (Horstsuche und Horstkontrolle) ergänzt durch externe Informationen aus Datenabfragen aus 2015, 2017, und 2020. In 2021 erfolgte zudem eine Raumnutzungskartierung des Rotmilans für vier benachbart geplante WEA in Iserlohn Schälker Heide (s. Ecoda 2021c). Das Untersuchungsgebiet deckte auch die Standorte der in Schwerte Schälker-Heide geplanten WEA ab; die Ergebnisse werden hier mit herangezogen.

Die Kartierungen in 2015 / 2016, 2017 und 2021 umfassen deutlich größere Untersuchungsgebiete, die andere geplante WEA-Standorte einschlossen. Die hier dargestellten Kartierergebnisse decken die geplanten zwei WEA in Schwerte Schälker-Heide vollständig ab.

Die avifaunistischen Kartierungen richteten sich nach den Maßgaben des Leitfadens NRW und der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005), dabei wurde sich bei der zeitlichen Verteilung der Begehungen an den Wertungszeiträumen und den günstigen Tageszeiten für die Arten an den Artensteckbriefen von SÜDBECK et al. (2005) orientiert (s. auch Ecoda 2021a).

In Tab. 3 sind die durchgeführten Kartierungen der letzten Jahre kurz zusammenfassend beschrieben. Details zur Methode können dem Gutachten von Ecoda (2021a) entnommen werden.

Weiterhin werden im vorliegenden Gutachten die Ergebnisse der Fledermauserfassungen aus 2015 und 2017 durch Ecoda (Ecoda 2021b) zusammenfassend dargestellt. Die Fledermauserfassungen erfolgten für das 1.000 m-Umfeld der geplanten WEA. Dazu fanden Detektorbegehungen im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Oktober 2015 sowie zwischen Anfang April und Mitte Oktober 2017 an jeweils 12 Terminen statt. Zusätzlich wurden an diesen Terminen Fledermäuse mit Horchkisten erfasst. Im Mai, Juni und Juli zur Wochenstundenzeit wurden zudem Ein- und Ausflugskontrollen an geeigneten Stellen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Für die Erfassung einer Aktivität von Fledermäusen während des Herbstzuges erfolgten Sichtbeobachtungen vor Sonnenuntergang in den Monaten August, September und Oktober vor Beginn der Detektorbegehungen. Weiterhin wurde für den Zeitraum ab 01.04.2015 bis 31.10.2015 ein automatische Dauererfassung eingerichtet.

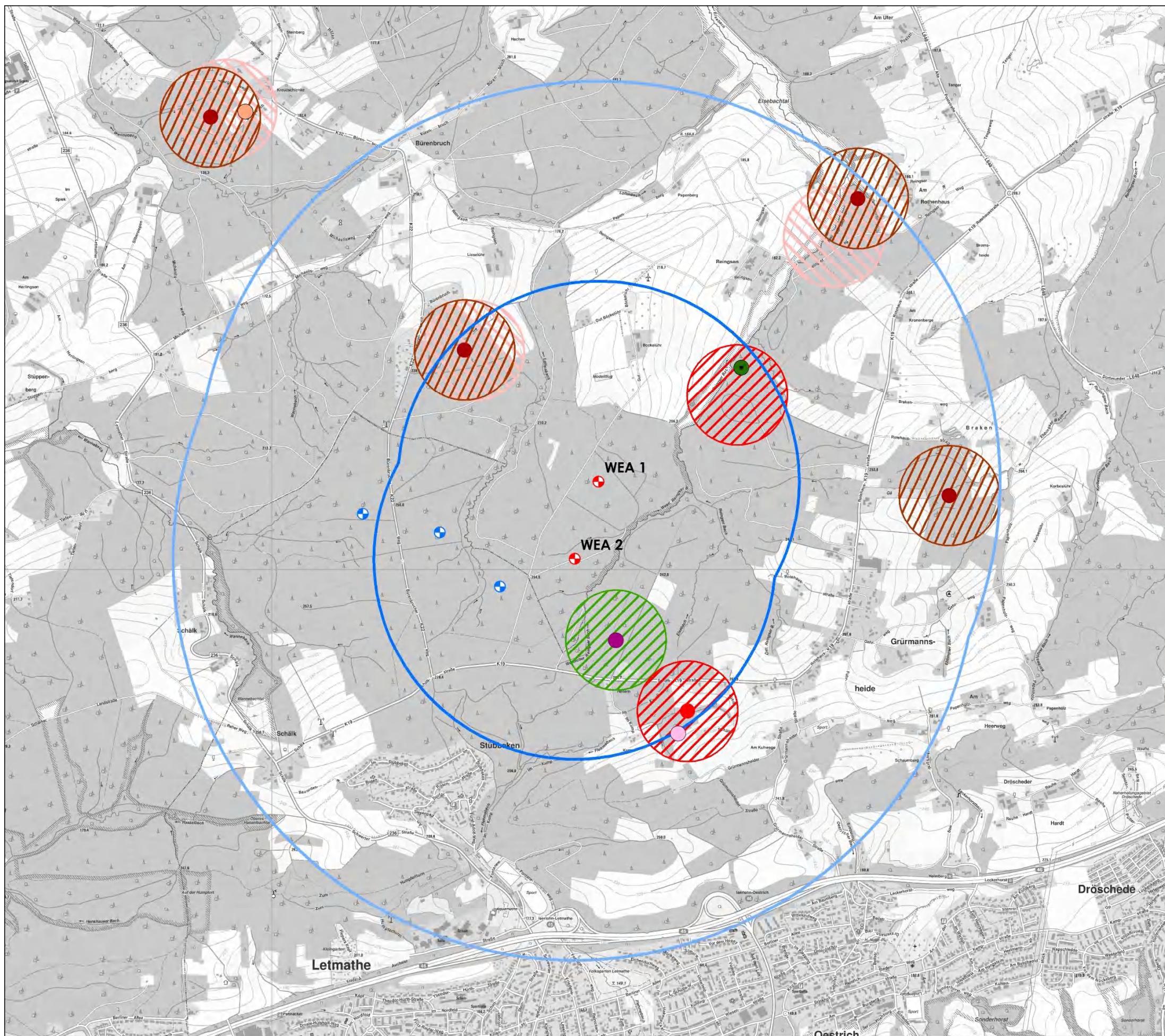
Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen wiedergegeben; dabei wird vorwiegend auf die WEA-empfindlichen Arten und nur vereinzelt auf weitere planungsrelevante Arten eingegangen.

Tab. 3 Zusammenfassende Darstellung der Kartierungen 2012 bis 2021

Kartier-Jahr	Methoden
2012	<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung einer Potenzialfläche für Windenergie (Stadt Iserlohn) mit 1.000 m Umkreis durch BioConsult • Augenmerk auf Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Mäuse- und Wespenbussard, Sperber, Habicht, Baumfalke, Uhu, Ziegenmelker und Kolkrabe • Erfassung von Nahrungsflügen ausgewählter Arten von exponierten Stellen aus • Kartierzeitraum: Ende Februar bis Ende Juni
2013	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassungen zur Raumnutzung des Rotmilans durch Bio-Consult
2015 / 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Brutvogelfauna (planungsrelevante Arten inkl. Großvögel) in einem Umkreis von 1.000 m bis 2.000 m um seinerzeit vier geplante WEA • Kartierzeitraum: Mitte März bis Anfang Juli 2015, insgesamt 9 Erfassungstermine inkl. Horstkontrolle und Nachbegehung • Ende Mai / Anfang Juni 2015 zwei Termine zur Synchronerfassung balzender Waldschnepfen mit zwei Kartierern an je vier Kontrollpunkten jeweils eine Stunde in der Abenddämmerung • Frühjahr 2016: zwei Begehungen zur Erfassung eines möglichen Uhu-Vorkommens und zusätzliche Kontrollbegehung von Standorten möglicher Rotmilan- und Schwarzstorchhorste • Kartierungen überwiegend bei günstigen Witterungsbedingungen (vgl. Tab. 2.1 auf Seite 9 in Ecoda 2021a) • In 2015 zusätzliche Datenrecherche zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten für das 3.000 m Umfeld der damaligen Planung.
2017	<ul style="list-style-type: none"> • Großvogelkartierung insbesondere WEA-empfindlicher Arten inkl. Horstkartierung und Uhu-Kontrollen • Die Horstkartierung erfolgte im 1.500 m-Radius um die damalige Planung • Kartierzeitraum Ende März bis Mitte August (vgl. Tab. 2.2, S. 12, Ecoda 2021a), 7 Erfassungstermine • Ergänzende Datenrecherche zu Schwarzstorch und Wespenbussard • Raumnutzungskartierungen für den Rotmilan an 8 Terminen zwischen Ende März und Mitte August 2017 im 1.000 m-Umfeld (s. Karte 2.3, S. 25, Ecoda 2021a)
2018	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Kontrollen (20.03.2018 und 19.04.2018) zur Brutzeit zur Prüfung einer möglichen Ansiedlung des Rotmilans (inkl. Kontrolle des bekannten Schwarzstorchhorstes (-fragment))
2020	<ul style="list-style-type: none"> • Datenrecherche zum Rotmilan (Anfrage bei der AGON-Schwerete)
2021	<ul style="list-style-type: none"> • Horstsuche und Horstkontrolle an 10 Terminen zwischen Ende Januar und Ende Juni 2021 • Raumnutzungsuntersuchungen Rotmilan im Zeitraum Ende März 2021 bis Mitte August 2021 (Ecoda 2021c)

3.1 Untersuchungsergebnisse und -bewertung Avifauna

In Abb. 5 sind die von Ecoda in den Jahren 2015, 2017 und 2021 erfassten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten und als Ergänzung die Daten von Bio-Consult aus 2012 zusammenfassend dargestellt. Mit Brutvorkommen (Brutnachweis oder Brutverdacht) konnten in den Kartierjahren der Wespenbussard und der Rotmilan festgestellt werden. Vom Schwarzstorch ist ein Horst aus dem Jahr 2015 bekannt, der aber nur noch in Fragmenten vorhanden ist; in den letzten Jahren konnte hier keine Brut festgestellt werden.



WEA-empfindliche Arten 2012 bis 2021

Kartierung 2012 (Bio-Consult)

● Rotmilan Brutplatz

Kartierung 2015

▨ Rotmilan Revierzentrum

Kartierung 2017

● Rotmilan Brutplatz

● Schwarzstorch Horstfragment
(keine Funktion)

● Wespenbussard Brutplatz

▨ Rotmilan Revierzentrum

▨ Wespenbussard Revierzentrum

Kartierung 2021

● Rotmilan Brutplatz

▨ Rotmilan Revierzentrum

● Wespenbussard, vermutete Brut 2020
(ohne Beleg)

● geplante WEA

■ 2.000 m um geplante WEA

■ 1.000 m um geplante WEA

M 1 : 20.000

Abb. 5 Ergebnisse der Brutvogelkartierungen von Ecoda – WEA-empfindliche Arten

Die entsprechenden artspezifischen Abstandsradien, wie sie der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens NRW entnommen werden können, sind in Bezug auf die zwei geplanten WEA ebenfalls wiedergegeben; dies entspricht für Wespenbussard und Rotmilan jeweils 1.000 m (die zwei geplanten WEA befinden sich in der kontinentalen Region, so dass nach Leitfaden NRW für den Rotmilan ein Abstandsradius von 1.000 m und nicht von 1.500 m (nur atlantische Region) heranzuziehen ist). Dies hat den Hintergrund, dass in Kap. 2.2 des Leitfadens NRW darauf hingewiesen wird, dass der Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der artspezifischen Radien (Spalte 2, Anhang 2 des Leitfadens) zu richten ist. Hierzu wird ausgeführt: „Die Radien kennzeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei Einhaltung der Radianen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.“

Insgesamt verweist das Gutachten von Ecoda auf insgesamt 26 planungsrelevante Arten, die in den Jahren 2012, 2015/16, 2017 und 2021 in einem Umkreis von 2.000 m um die Standorte der geplanten WEA während der Brutzeit festgestellt werden konnten; davon gelten Schwarzstorch, Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rot- und Schwarzmilan, Kranich sowie Waldschnepfe nach dem Leitfaden NRW als WEA-empfindlich. Mit Brutvorkommen konnten hiervon nur Rotmilan und Wespenbussard festgestellt werden. Der Uhu wurde im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nicht festgestellt; hingewiesen wird auf die Art durch das Naturschutzzentrum des Märkischen Kreises.

3.1.1 Fischadler

Der Fischadler wurde in 2017 einmalig fliegend (1 Individuum) über dem östlichen Bereich des 1.000 m-Untersuchungsgebietes gesichtet. Eine Brut der Art im Raum liegt nicht vor. Auch die Auswertung vorliegender Fachinformationen lieferte keine Hinweise auf Brutvorkommen dieser Art im Umfeld der Planung.

3.1.2 Kornweihe

Von der Kornweihe wurde in 2017 ein Flug Ende März über das zentrale 1.000 m-Untersuchungsgebiet Richtung Süden erfasst. Da der Zeitpunkt der Beobachtung in den arttypischen Zugzeitraum fällt, wird die Art als Durchzügler eingestuft. Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art ergaben sich nicht.

3.1.3 Kranich

Auch für den Kranich ist kein Brutplatz im Untersuchungsgebiet bekannt; 2017 konnte die Art mit einem Trupp ziehend über das östliche 2.000 m-Untersuchungsgebiet registriert werden.

3.1.4 Rotmilan

Der Rotmilan kommt stetig als Brutvogel im Raum um die Planung mit wechselnden Brutplätzen vor. In 2012 wurde durch die Bio-Consult GmbH ein Rotmilanvorkommen nordwestlich bei Kreuzschlenke deutlich außerhalb des 2.000 m-Radius zu den geplanten WEA erfasst (s. Abb. 5). Die Kartierungen durch Ecoda in 2015 bestätigten dieses Vorkommen; weiterhin konnten in 2015 zwei Reviere des Rotmilans nordwestlich und nordöstlich der Planung festgestellt werden. Die Entfernung zwischen den Revierzentren

in 2015 und den geplanten WEA betragen rund 890 m (WEA 1) und 1.140 m (WEA 2) für das nordwestliche Vorkommen sowie 1.700 m (WEA 1) und 2.070 m (WEA 2) für das nordöstliche Vorkommen. In 2017 konnten diese beiden Reviere ebenfalls wieder bestätigt werden; dabei hat sich das nordöstliche Vorkommen etwas weiter nach Nordosten verschoben. In dem Jahr wurde auch wieder das Vorkommen bei Kreuzschlenke festgestellt sowie ein weiteres Vorkommen des Rotmilans östlich der Planung. Das östliche Vorkommen befand sich in 2017 in rund 1.750 m Entfernung zu WEA 1 und rund 1.890 m Entfernung zur WEA 2 (s. Abb. 5).

In 2017 wurden zudem Kartierungen zur Raumnutzung des Rotmilans durchgeführt. Diese zeigten auf, dass vor allem die Offenlandbereiche bei Gut Lieselühr, Gut Böckelühr und Reingsen sowie der Ortschaft Grürmannsheide regelmäßig und häufig überflogen wurden; es wird daher für diese Bereiche eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat angenommen (s. Ecoda 2021a). Die Waldbereiche dagegen wurden weniger häufig und regelmäßig überflogen. Es gab zwar auch Flugbewegungen von Rotmilanen über die Waldbereiche; oftmals erfolgten diese aber eher an den Randbereichen der Wälder; die inneren Waldbereiche und damit auch die Bereiche der Anlagenstandorte wurden dagegen nur sehr wenig beflogen, so dass für diese von einer geringen Bedeutung als Lebensraum für den Rotmilan ausgegangen wird (s. Ecoda 2021a).

Da der Rotmilan-Horst aus 2017, der weniger als 1.000 m zu den WEA entfernt lag, bei Rodungsarbeiten zerstört wurde, wurden in 2018 Horstkartierungen zu Beginn der Brutzeit durchgeführt. Es sollte untersucht werden, ob es zu einer wiederholten Ansiedlung im Umfeld des zerstörten Horstes durch den Rotmilan kam. Es konnten in 2018 keine Hinweise auf einen Brutplatz des Rotmilans in der Nähe des zerstörten Horstes festgestellt werden (s. Ecoda 2021a).

Die Kartierungen in 2021 ergaben die Feststellung eines Horstes mit Rotmilan-Besatz südlich von Hellern. Dieser befindet sich in rund 1.230 m Entfernung zur geplanten WEA 1 und rund 945 m Entfernung zur geplanten WEA 2 (s. Abb. 5). Für 2021 wurde ein weiteres Rotmilan-Revier nordöstlich der Planung abgegrenzt, ein genauer Brutplatz wurde hierfür nicht verortet. Auch dieses Revier befindet sich innerhalb des 1.000 m Radius zur Planung (Entfernung Reviermittelpunkt rund 795 m zur WEA 1 und rund 1.220 m zu WEA 2).

Die in 2021 durchgeführten Raumnutzungskartierungen durch Ecoda für die benachbart geplanten WEA in Iserlohn zeigten ein ähnliches Bild auf wie die Raumnutzungskartierungen aus 2017. Demnach erfolgten die überwiegenden Flüge im Bereich landwirtschaftlicher Flächen. Gem. Gutachten ergaben sich keine Hinweise, dass Rotmilane stetig in Richtung Waldbereiche oder über die geschlossenen Waldbereiche geflogen sind (s. Ecoda 2021c), auch wenn diese zum Zeitpunkt der Kartierung in Teilen bereits gerodet waren und potenziell als Nahrungsfelder zur Verfügung standen. Dies konnte von allen vier Beobachtungspunkten aus registriert werden. Vielmehr konzentrierten sich die Flüge auf die Offenlandbereiche nördlich bei Gut Böckelühr und westlich / südwestlich in der Grürmannsheide (s. Ecoda 2021c).

Die Ergebnisse zeigen, dass der Raum um die geplanten WEA regelmäßig mit brütenden Rotmilanen besetzt ist. Für die Jahre 2015 und 2017 kann von mind. 3 Revieren innerhalb des 2.000 m-Radius ausgegangen werden. Davon lag eines innerhalb des 1.000 m-Radius; dieser Horst wurde allerdings zerstört, bisher liegen keine Hinweise auf eine Neuan-

siedlung in der Nähe des alten Brutplatzes vor. Die AGON-Schwerte übermittelte einen Hinweis auf eine Brut des Rotmilans in 2019 südlich des alten Horstes (s. Abb. 4, S. 10). Dieser neue Horst befindet sich in rund 600 m Entfernung zur WEA 1 und rund 750 m Entfernung zur WEA 2. In 2021 war dieser Horst nicht besetzt. Dafür konnten in 2021 zwei Rotmilan-Reviere nordöstlich und südöstlich innerhalb des 1.000 m-Umfeldes festgestellt werden.

Für den 1.000 m-Raum um die geplanten WEA kann ein regelmäßiges Vorkommen mehrerer brütender Rotmilane mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

3.1.5 Schwarzmilan

Vom Schwarzmilan konnten keine Brutvorkommen während der jeweiligen Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. In 2017 konnte die Art mit insgesamt fünf Flügen innerhalb des 1.000 m-Untersuchungsgebietes während der Raumnutzungskartierung für den Rotmilan registriert werden; in 2021 ergaben sich keine Hinweise auf die Art.

3.1.6 Schwarzstorch

Im Rahmen aller durchgeführten Kartierungen konnten keine Hinweise auf eine Brut des Schwarzstorchs im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Bekannt war aus 2015 ein Schwarzstorchhorst im nordöstlichen Teil des 2.000 m-Untersuchungsgebietes im Tal des Reingser Bachs. Dieser Horst war in 2015 nicht besetzt. Dieser Horst wurde 2016 im Rahmen einer Horstsuche gefunden (auch in 2016 konnte keine Brut festgestellt werden, vermutlich Besatz durch einen Mäusebussard). Der Horst war nur noch als Fragment vorhanden. In 2021 konnte auch dieses Fragment nicht mehr aufgefunden werden. Die AGON Schwerte vermutet, dass der Schwarzstorch in 2013 und 2014 am Reingser Bach gebrütet hat. Aktuell liegen keine Hinweise auf eine Brut des Schwarzstorchs im Umfeld der geplanten WEA vor.

Zusätzlich wurden im 3.000 m-Umfeld der geplanten WEA die potenziellen Nahrungshabitate bewertet (s. Ecoda 2021a). Als potenzielle Nahrungshabitate befinden sich im 3.000 m-Umkreis die Bäche Wannebach bei Tiefendorf und Wannebach südlich von Schwerte-Ergste, der Lollenbach, der Reingser Bach (auch Elsebach), der Refflingser Bach sowie Flehmer Bach, Lenne und Hasselbach. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zu potentiell geeigneten Nahrungshabiten für Schwarzstörche kommt Ecoda (2021a) zu der Bewertung, dass diese Bäche im Wesentlichen eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat haben; ggf. beim Lollenbach kann beim Einmündungsbereich in den Reingser Baches von einer durchschnittlichen bis hohen Eignung als Nahrungshabitat ausgegangen werden. Auch der Reingser Bach weist eine durchschnittliche bis hohe Bedeutung nur außerhalb des 1.000 m-Umfeldes um die Planung auf, da der Bereich innerhalb des 1.000 m-UG einen nur geringen Wasserstand hat. Auch beim Refflingser Bach wird nur den Bereichen abseits des Oberlaufs eine durchschnittliche bis hohe Eignung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch attestiert. Im Gutachten von Ecoda heißt es:

„In der Zusammenschau aller vorliegenden Ergebnisse (s. o.) ergibt sich für keinen dieser genannten Bäche ein Hinweis auf eine regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitat.“

„Anhand der vorgenommenen Bewertung potenzieller Nahrungshabitate wird von ei-

ner geringen Antreffwahrscheinlichkeit nahrungssuchender Schwarzstörche im Bereich der geplanten Anlagenstandorte ausgegangen. Im Umkreis vom 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich ausschließlich potenzielle Nahrungshabitate, denen eine geringe Eignung zugewiesen wurde (d. h. mit Sicherheit keine essenziellen Nahrungshabitate).“

3.1.7 Uhu

Im Rahmen der Datenabfrage zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten wurde seitens des Naturschutzzentrums des Märkischen Kreises angemerkt, dass im Untersuchungsgebiet Uhu-Bruten bekannt sind. Eine genaue Benennung und Verortung erfolgten nicht. Die Kartierungen seit 2012 konnten keine Vorkommen des Uhus im Untersuchungsgebiet feststellen.

3.1.8 Waldschneepfe

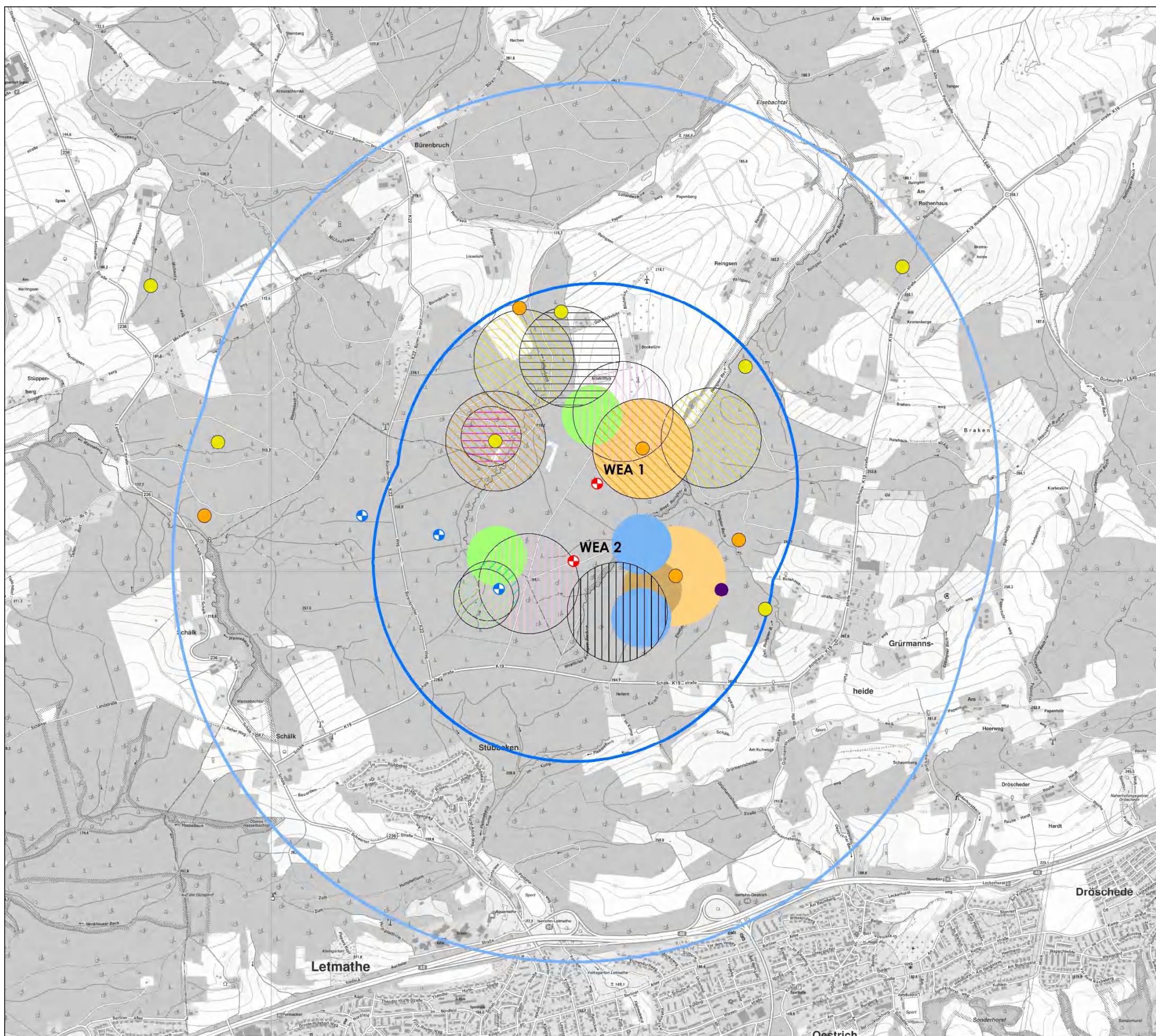
Die Waldschneepfe wurde nur 2015 systematisch erfasst. Dabei konnten balzende Waldschneepfen festgestellt werden (s. Ecoda 2021a). In den anderen Kartierjahren wurde die Art nicht verzeichnet, es erfolgte aber auch keine systematische Waldschneepfenerfassung. Aufgrund der Ausstattung des Raumes mit jungen und alten Laub- und Nadelmischwaldbeständen und teilweise offenen Flächen ist insgesamt für den gesamten Raum um die geplanten WEA von einer Eignung als Balzhabitat für die Waldschneepfe auszugehen. Hierauf weist auch die AGON-Schwerte hin, die für die Waldgebiete der Schälker Heide ein Schwerpunkt vorkommen der Waldschneepfe benennt. In der Schälker Heide gibt es seitens der AGON-Schwerte zwei Beobachtungspunkte, von denen regelmäßig aus balzende Waldschneepfen beobachtet werden (s. Abb. 4, S. 10). Diese Beobachtungspunkte befinden sich zwar nicht innerhalb des 300 m-Radius um die geplanten WEA (Prüfradius für die Waldschneepfe nach Leitfaden NRW), aber aufgrund der vergleichbaren Habitatausstattung sind auch für das nahe Umfeld Vorkommen von balzenden Waldschneepfen anzunehmen.

3.1.9 Wespenbussard

Seit 2015 ist bei Hellern ein Horst bekannt, in dem nach Auskunft der AGON-Schwerte 2016 der Wespenbussard brütete. Auch in 2017 wurde dieser Horst mit den für Wespenbussarde typischen frischen Laubbaumzweigen festgestellt. Eine Brut der Art konnte nicht registriert werden. Dieser Horst befindet sich in rund 800 m Entfernung zur WEA 1 und rund 455 m Entfernung zur WEA 2. Die Art wurde während der Großvogelerfassung mehrmals fliegend im Bereich dieses Horstes gesichtet. In 2021 war dieser Horst nicht besetzt, stattdessen wurde ein Horst südlich von Hellern am Rande des 1.000 m-Untersuchungsgebietes gefunden, der ebenfalls viele belaubte Zweige aus dem Vorjahr aufwies. Es wird vermutet, dass hier der Wespenbussard in 2020 gebrütet hat. Ein Beleg für eine Brut liegt allerdings nicht vor. Dieser Horst befindet sich in einer Entfernung von 1.320 m zur WEA 1 und 1.010 m zur WEA 2. In 2021 ergab sich kein Hinweis auf eine Brut des Wespenbussards im 1.000 m Umfeld der Planung. Die Raumnutzungskartierung in 2021 (s. Ecoda 2021) zeigte sieben Flugbewegungen der Art außerhalb des Untersuchungsgebietes. Insgesamt kann für den Wespenbussard festgehalten werden, dass sich seit 2016 kein Hinweis auf eine Brut innerhalb des 1.000 m-Umfeldes um die geplanten WEA ergeben hat.

3.1.10 Sonstige planungsrelevante Arten

Als planungsrelevante, aber nicht WEA-empfindliche Arten sind für das Untersuchungsgebiet Vorkommen der Arten Mäusebussard, Habicht, Baumpieper, Feldschwirl, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz und Waldlaubsänger bekannt. Die Vorkommen dieser Arten ab 2015 sind in Abb. 6 mit ihren konkreten Brutplätzen oder Revieren dargestellt. Das nächstgelegene Brutvorkommen liegt in mehr als 280 m Entfernung zu den geplanten WEA (Mäusebussard aus 2021 nordöstlich WEA 1).



Sonstige planungsrelevante Arten
Reviere / Brutvorkommen (ab 2015)

Kartierung 2021 - Horste

● Mäusebussard

Kartierung 2017 - Horste

● Habicht

● Mäusebussard

Kartierung 2015 - Reviere

Baumpieper

Feldschwirl

Mäusebussard

Schwarzspecht

Turteltaube

Waldkauz

Waldlaubsänger

Kartierung 2017 - Reviere

Mäusebussard

Kartierung 2021 - Reviere

Waldlaubsänger

Mäusebussard

Mittelspecht

Baumpieper

geplante WEA

2.000 m um geplante WEA

1.000 m um geplante WEA

M 1 : 20.000

Abb. 6 Ergebnisse der Brutvogelkartierungen von Ecoda – sonstige planungsrelevante Arten

3.2 Untersuchungsergebnisse und -bewertung Fledermäuse

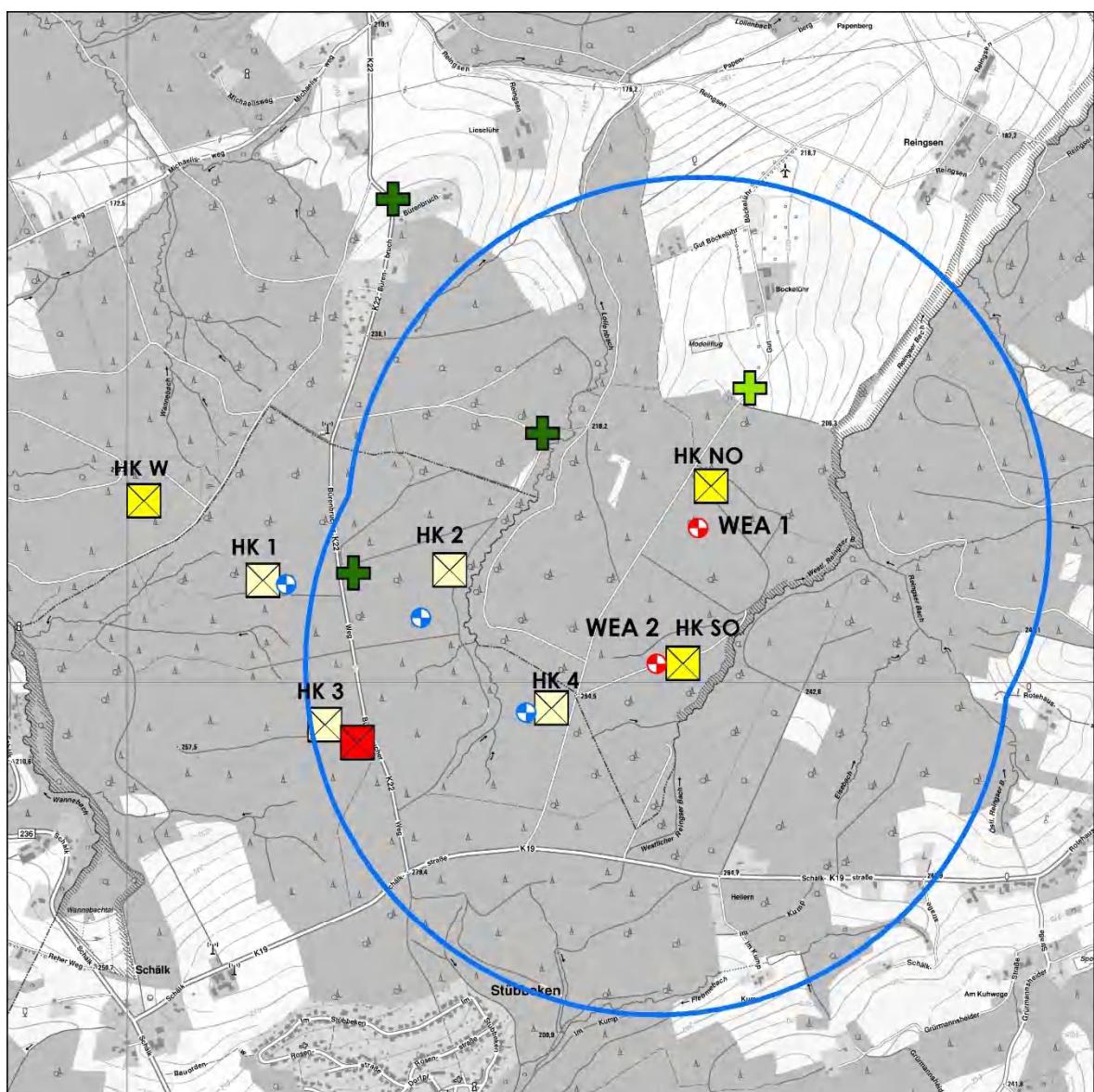
Die Ergebnisse der Fledermauskartierungen der Jahre 2015 und 2017 sind ausführlich im Gutachten von Ecoda beschrieben. Im Folgenden werden die relevanten Ergebnisse zusammenfassend wiedergegeben.

Mittels der Detektorbegehungen wurden durch Ecoda mindestens 5 Fledermausarten im Untersuchungsraum des Jahres 2015 nachgewiesen. Es zeigte sich, dass die Aktivität im Jahresverlauf keinen starken Schwankungen innerhalb des Untersuchungsraumes aus 2015 unterlag. In dem Untersuchungsraum des Jahres 2017 wurden durch Ecoda mindestens 4 Fledermausarten festgestellt. In diesem Beobachtungsraum schwankte die Aktivitätsdichte im Jahresverlauf. Ein deutlicher Aktivitätsschwerpunkt während des Frühjahrs-/Herbstzuges ist nicht zu erkennen.

Insgesamt wurden die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus sowie nicht weiter bestimmmbare Arten der Gattungen *Myotis*, *Nyctalus* und *Chiroptera spec.* erfasst. Mit deutlichem Abstand war die Zwergfledermaus die häufigste nachgewiesene Art. Die anderen Arten konnten nur sporadisch mit jeweils wenigen Kontakten während der Detektorbegehungen festgestellt werden. Gemäß Gutachten von Ecoda (2021b) handelt es sich bei den Registrierungen der Zwergfledermaus zu 63 % (2015) und 88 % (2017) um Jagdverhalten; 6 % der Kontakte aus dem Jahr 2015 konnten als Sozialrufe registriert werden, die zum größten Teil in Verbindung mit Jagdverhalten standen. Auch in 2017 standen die meisten Sozialrufe in Verbindung mit der Jagd. Die Art trat flächendeckend im Untersuchungsgebiet auf. In den Karten 3.3 und 3.4 im Gutachten von Ecoda sind die Nachweise der Zwergfledermaus sowie der Rauhautfledermaus kartographisch für 2015 und 2017 dargestellt. In den Karten 3.1 und 3.2 sind die Nachweise für Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus wiedergegeben.

In 2015 kamen vier Horchkisten zum Einsatz, in 2017 drei. Den geplanten WEA 1 und WEA 2 am nächsten befinden sich die Horchkisten-Standorte HK NO und HK SO aus 2017 sowie der Standort HK 4 aus 2015 (s. Abb. 7). Der Standort der Dauererfassung mit batcorder in 2015 befindet sich rund 880 m südwestlich von WEA 2 und der Standort der Sichtbeobachtungen vor Sonnenuntergang liegt rund 425 m nördlich von WEA 1 (s. Abb. 7).

Am Horchkistenstandort HK 4 aus 2015 konnten 192 Kontakte registriert werden; dies war der Standort aus 2015 mit den geringsten Kontakten. Die Horchkisten aus 2017 erfassten deutlich mehr Kontakte (HK W: 461, HK SO: 1.126 und HK NO: 757). Die geringen Kontakte an Standort HK 4 (2015) erklären sich mit der geringen Strukturierung dieses Bereiches, so zeigten strukturreiche Standorte, wie z. B. Kyrill-Schadensflächen, eine deutlich höhere Fledermausaktivität auf. Für 2017 wies der Standort HK Südost die höchste Aktivität auf. Dabei schwankte die Aktivität an allen Standorten erheblich. An allen Standorten ging die Aktivität vorwiegend auf Individuen des Ruftyps „*Pipistrellus*“ zurück.



M 1 : 20.000

- geplante WEA
- WEA im Genehmigungsverfahren
- 1.000 m Untersuchungsgebiet
- Dauerfassung mit batcorder
- Horchkistenstandorte 2015
- Horchkistenstandorte 2017
- Standort Sichtbeobachtung 2015
- Standort Sichtbeobachtung 2017

Abb. 7 Standorte der Fledermauserfassungen 2015 und 2017

Die Ein- und Ausflugkontrollen ergaben keine Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsraum. In einer Entfernung von mehr als 1.000 m und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Quartier einer einzelnen Zergfledermaus festgestellt. WeSENTliche Quartiermöglichkeiten bieten sich in Gebäuden sowie in älteren Laubwaldbeständen an. Auch Sonderstrukturen wie Jagdkanzeln oder Nistkästen bieten Quartiermöglichkeiten. Das Quartierpotenzial im Untersuchungsraum wird als eher gering bewertet (s. Ecoda 2021b).

Die Sichtbeobachtungen vor Sonnenuntergang lieferten auch keine Hinweise auf ein herbstliches Zuggeschehen.

Die Dauererfassung in 2015 zeichnete insgesamt 6.337 Kontakte auf, dies entspricht im Durchschnitt ca. 30 Kontakten pro Nacht. Die höchste Anzahl an Kontakten wurde mit 350 vom 08. auf den 09. August erfasst. 86,9 % der Kontakte entfielen auf den Ruftyp Pipistrelloid; hiervon konnten 79 % der Zwergfledermaus zugeordnet werden; Zwergfledermäuse wurden über den gesamten Messzeitraum registriert. 12,3 % der Kontakte entfielen auf den Ruftyp Nyctaloid und nur 0,7 % auf Arten der Ruftypen *Myotis* und *Plecotus*. Zwischen den einzelnen Nächten zeigten sich größere Aktivitätsunterschiede. Die höchsten Aktivitäten des Ruftyps Pipistrelloid konnten für Juli und August gemessen werden; vor allem im August konzentrierten sich die Aktivitäten auf die erste Monatshälfte. Vom Ruftyp Nyctaloid wurden 72 % aller Kontakte dem Großen Abendsegler zugeordnet. 26 % der Kontakte konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden. Zweifarbfledermaus, Kleinabendsegler, Nord- und Breitflügelfledermaus machten insgesamt einen Anteil von nur etwa 2 % aus, wobei Vorkommen von Nord- und Zweifarbfledermaus mit großer Unsicherheit gesehen werden müssen. 337 der erfassten Kontakte konnten mit hoher Wahrscheinlichkeit der Rauhautfledermaus zugesprochen werden; über alle Nächte betrug die Stetigkeit 41 %. Die Ergebnisse zeigen, dass die Rauhautfledermaus über das ganze Jahr 2015 anzutreffen war, die Aktivitätsdichte jedoch als gering zu bewerten ist (s. Ecoda 2021b). Die meisten Kontakte der Rauhautfledermaus wurden im Mai und Juni 2015 registriert, die geringsten Kontaktzahlen ergaben sich im April und Oktober. Es wird davon ausgegangen, dass sich einzelne Sommerquartiere der Art im Untersuchungsraum in 2015 befanden.

Arten der Gattung *Myotis*

Die Aktivitätsdichte von Fledermäusen der Gattung *Myotis* im Untersuchungsgebiet ist nach den Ergebnissen von Ecoda als gering einzustufen. Fledermäuse dieser Gattung wurden mit einer gewissen Kontinuität während der Detektorbegehungen festgestellt, mit allerdings nur einzelnen Nachweisen. Die Gattung kam flächendeckend im Untersuchungsgebiet vor; es ließen sich aber keine bedeutenden Funktionsräume durch Konzentration von Individuen dieser Gattung in bestimmten Bereichen feststellen.

Breitflügelfledermaus

Auch die Aktivitätsdichte der Breitflügelfledermaus während der Dauererfassung in 2015 wie auch bei den Detektorbegehungen ist als gering zu bewerten (keine Waldart, sondern typische Gebäude bewohnende Art). Auch für diese Art gab es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Bereiche oder bedeutende Funktionsräume.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus war die häufigste erfasste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Die Aktivitätsdichte der Zwergfledermaus ist flächendeckend als hoch zu bewerten. Die Art kam stetig und flächendeckend im Untersuchungsgebiet vor. Hinweise auf eine individuenreiche Wochenstube (> 50 reproduzierende Weibchen) der Zwergfledermaus ergab sich im Rahmen der Untersuchungen nicht.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wurde nur mit einer geringen bis sehr geringen Aktivitätsdichte, dafür aber ganzjährig, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es wird angenommen, dass für die Art keine bedeutenden Funktionsräume im Untersuchungsgebiet existieren.

4

MÖGLICHE WIRKUNGEN DES BAUVORHABENS

Bau-, anlage- und betriebsbedingt können Windenergieanlagen zu negativen Auswirkungen auf Teile von Natur und Landschaft führen. Im Folgenden werden diese möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen zusammenfassend dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können sich durch die Baumaßnahmen während der Errichtung der Windenergieanlagen ergeben. Dies betrifft den Bau des Fundamentes und der Zuwegungen sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme durch beispielsweise Stellplätze für den Montagekran und für PKW sowie Verbreiterungen von Zuwegungen und Lagerflächen. Weiterhin kann es durch den Bau zu Lärm- und Schadstoffemissionen sowie einer Störung durch die Anwesenheit von Menschen kommen.

Folgende baubedingte Auswirkungen auf die Fauna sind somit möglich:

- Temporärer Flächenverlust
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen / Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffemissionen

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen können sich durch eine stehende Windenergieanlage als Baukörper an sich ergeben. Hierzu gehören:

- dauerhafter Flächenverlust und damit Verlust von Lebensraum
- Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen durch das Wegenetz
- Barrierefunktion und Zerschneidung von Flugkorridoren
- Kollisionsrisiko mit Rotor und Masten
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Scheuchwirkung)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen können sich durch die Bewegung der Rotoren sowie notwendige Wartungsarbeiten ergeben. Hierzu gehören:

- Kollisionsrisiko mit den drehenden Rotoren
- Entwertung des Lebensraumes durch betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, Schattenschlag sowie Störungen durch Wartungsarbeiten
- Barrierefunktion und Zerschneidung von Flugkorridoren

5

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND PLANERISCHE KONSEQUENZEN

Eine Beurteilung möglicher Verletzungen der unten detailliert aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die im Umfeld nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten wird nachfolgend auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen zum Konfliktpotential von WEA und Vögeln bzw. Fledermäusen anhand des Leitfadens NRW vorgenommen.

Unterschieden wird hierbei, ob es sich um bau- und anlagebedingte oder betriebsbedingte Wirkungen handelt. Betriebsbedingte Wirkungen werden nach dem Leitfaden NRW behandelt, demnach sind nur die dort in Anhang 1 „WEA-empfindliche Arten in NRW“ gelisteten Arten zu betrachten. Bei der Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen hingegen werden auch alle sonstigen planungsrelevanten Arten einbezogen (vgl. Leitfaden NRW Kap. 4.5).

Wie in Kap. 2.2 dieses Leitfadens ausgeführt, dienen die Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen artspezifischen Radien des Anhangs 2 des Leitfadens u. a. dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen. Die Radien kennzeichnen keine Tabuzonen; bei ihrer Einhaltung wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Randnr. 91) erfüllt nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Hierzu führt der Leitfaden NRW in Kap. 4.4 aus: „Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“

Hinsichtlich des Tötungsverbotes weist der Leitfaden NRW in seinem Kap. 4.4 darauf hin, dass sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben kann. Liegt ein Brutplatz innerhalb des Radius der Spalte 2 der Tabelle in Anhang 2, ist dies ein Hinweis auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, das vertieft untersucht werden muss. Im Gegensatz dazu bezieht sich der Radius der Spalte 3 nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angeflogen werden. Derartige enge räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wäre zu klären, inwiefern beim Durchqueren der geplanten WEA ein signifi-

kant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Auf die Raumnutzung im Bereich des Nahrungshabites selbst kommt es für die Beurteilung des Kollisionsrisikos hingegen nicht an. Ebenso ist keine flächendeckende Kartierung des erweiterten Untersuchungsgebietes der Spalte 3 erforderlich.

Beschädigungsverbot: Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Das Beschädigungsverbot ist individuenbezogen und umfasst nicht den gesamten Lebensraum einer Art, sondern nur räumlich und funktional eng begrenzte Bereiche (Räume für Balz, Paarung, Nestbau und Nachwuchspflege, Schlaf-, Rast- und Winterquartiere sowie Nest, Schutz- und Unterschlupfrefugien). Nahrungshabitate, Wander- oder Zugrouten werden nicht unter diesen Tatbestand gefasst. Der Verbotstatbestand des Beschädigungsverbots ist erfüllt, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Bau und Betrieb der WEA und einer Zerstörung der oben genannten Bereiche einer Tierart gegeben ist (z. B. Abräumung eines bodenbrütenden Nests durch die Baufeldräumung). Vermeidungsmaßnahmen, um solchen baubedingten Auswirkungen entgegenzuwirken, sind z. B. Vorab-Begutachtung des Bauplatzes vor Baubeginn, Bauzeitenbeschränkungen sowie entsprechende Standortauswahl (vgl. auch Kap. 8 des Leitfadens NRW).

Hinsichtlich des Beschädigungs- / Zerstörungsverbotes weist der Leitfaden NRW in seinem Kap. 4.4 darauf hin, dass hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen nur diejenigen Fortpflanzungsstätten näher zu betrachten sind, deren Brutplätze oder Revierzentren innerhalb der Radien der Spalte 2 der Tabelle in Anhang 2 liegen. Bezüglich der Ruhestätten wären bei Rastvögeln nur diejenigen (Teil-)Flächen näher zu betrachten, die innerhalb dieser Radien liegen.

Das Beschädigungsverbot ist dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Dies ist gegeben, wenn die betroffenen Individuen auf benachbarte, im Landschaftsraum vorhandene Lebensstätten ausweichen können. Ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nicht bereits durch die vorhandene Ausstattung des Landschaftsraums gegeben, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measures) sichergestellt werden (vgl. auch Kap. 8 und Anhang 5 des Leitfadens NRW).

Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Störung liegt dann vor, wenn sich die Überlebens- oder Reproduktionschancen einer Art vermindern. Das Störungsverbot ist damit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Demnach ist es nicht relevant, wenn einzelne Exemplare gestört werden, sondern eine erhebliche Störung ist erst dann gegeben, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Betroffen vom Störungsverbot sind v. a. Arten, die ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, die von optischen oder akustischen Einwirkungen verscheucht werden. Die Empfindlichkeit der einzelnen Arten ist jedoch unterschiedlich ausgeprägt und hängt auch von der Phase des Lebenszyklus und der örtlichen Situation

ab. Auch hinsichtlich des Störungsverbotes ist es möglich, mit Vermeidungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

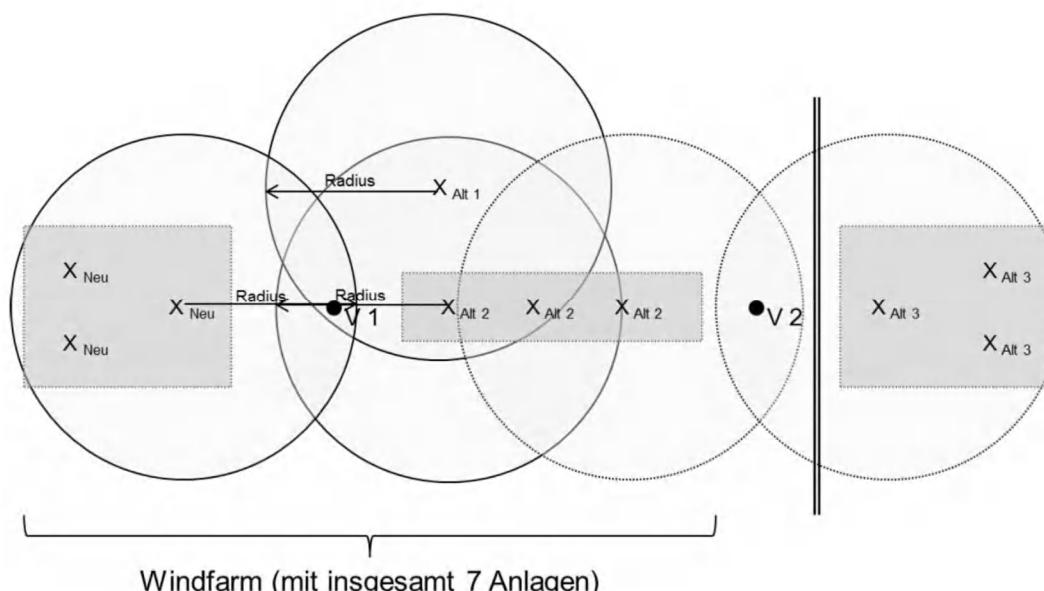
Erhebliche Störungen von Vögeln können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen von WEA aufgrund ihrer Größe, des bewegenden Rotors, Schall-, Schatten- und Lichtimmissionen sowie zeitweise vorhandener Menschen (Anlagenwartung) hervorgerufen werden.

Kumulierende Wirkung

Zu prüfen sind auch mögliche kumulierende Wirkungen der geplanten WEA mit benachbarten WEA oder Windparks.

Mit der Einführung des Leitfadens NRW hat die Landesregierung als oberste Naturschutzbehörde auf Basis der naturschutzfachlichen Expertise des LANUV von ihrer Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht und sowohl die WEA-empfindlichen Arten (in Anhang 1 des Leitfadens) als auch die heranzuziehenden Untersuchungsradien (in Anhang 2 des Leitfadens) zusammengestellt.

Die Frage, ob sich artenschutzrechtlich relevante Wirkungen kumulierend aus Alt- und Neuanlagen ergeben können, kann für die WEA-empfindlichen Arten gemäß dieser Untersuchungsradien beantwortet werden, wobei nach dem nachfolgend wiedergegebenen Modell (aus Kap. 5.1.2 des Windenergie-Erlasses NRW) zu prüfen ist, ob eine Verbindung von Alt- und Neuanlagen über gegebene Artvorkommen besteht.



Im Umfeld der Planung befindet sich nur eine weitere vorhandene WEA, rund 1.040 m nördlich von WEA 1 und rund 1.445 m nördlich von WEA 2; drei WEA direkt westlich der hier geplanten WEA sind derzeit im Genehmigungsverfahren beim Märkischen Kreis. Die nächstgelegene dieser WEA befindet sich in rund 400 m Entfernung zur geplanten WEA 2, zur geplanten WEA 1 ist die nächstgelegene WEA rund 720 m entfernt (s. Abb. 2 in Kap. 1). Auf Schwerter Stadtgebiet sind ebenfalls zwei WEA im Genehmigungsverfahren; diese sind in mehr als 3 km Entfernung zu den hier geplanten WEA geplant (3,59 km bis 3,88 km zu WEA 1 und 3,58 km bis 3,89 km zu WEA 2). Weiterhin befinden sich zwei WEA im Bereich Iserlohn Lange Egge im Genehmigungsverfahren; diese sind ebenfalls mehr als 3 km von den geplanten WEA entfernt (3,14 km bis 3,15 km zu WEA 1 und rund

3,38 bis 3,40 km zu WEA 2).

Überschneidungsbereiche ergeben sich mit der vorhandenen sowie den drei westlich geplanten WEA in Iserlohn. Dies betrifft den 1.000 m-Radius für Rotmilan und Wespenbussard nach Spalte 2 des Leitfadens NRW. Es sind somit kumulierende Wirkungen der vorhandenen und geplanten WEA zu prüfen.

Gemäß der Kartierergebnisse 2021 befinden sich zwei Revierzentren des Rotmilans in diesem Überschneidungsbereich; für das Jahr 2017 konnte ein Rotmilanrevier im Überschneidungsbereich festgestellt werden. Dieses befand sich bereits 2015 an dieser Stelle. Auch das in 2017 vermutete Wespenbussardvorkommen liegt innerhalb dieser Überschneidungsbereiche. Die Brutvorkommen in Bezug auf die Überschneidungsbereiche sind in Abb. 8 dargestellt.

Mögliche kumulierende Wirkungen werden bei der Art-für-Art-Betrachtung mit berücksichtigt und geprüft.

Im untersuchten Gebiet wurden keine regelmäßig und intensiv genutzten Flugrouten von den zwei geplanten WEA zu den in den Überschneidungsbereichen liegenden geplanten bzw. vorhandenen WEA festgestellt, entlang derer sich das Schlagrisiko kumulierend erhöhen könnte. Ebenso sind im Umfeld der WEA keine häufig genutzten Nahrungshabitatem gegeben. Mithin sind die erweiterten Untersuchungsgebiete der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens NRW nicht relevant.

Bei baubedingten (physischen) Wirkungen steht ohnehin fest, dass diese Wirkungen auf die Baumaßnahmen während der Errichtung der neu hinzutretenden WEA zurückgehen, während die Bauarbeiten an der Altanlage bereits längere Zeit zurückliegen.



WEA-empfindliche Arten 2012 bis 2021

Kartierung 2012 (Bio-Consult)

● Rotmilan Brutplatz

Kartierung 2015

▨ Rotmilan Revierzentrum

Kartierung 2017

- Rotmilan Brutplatz
- Schwarzstorch Horstfragment (keine Funktion)
- Wespenbussard Brutplatz
- ▨ Rotmilan Revierzentrum
- ▨ Wespenbussard Revierzentrum

Kartierung 2021

- Rotmilan Brutplatz
- ▨ Rotmilan Revierzentrum
- Wespenbussard, vermutete Brut 2020 (ohne Beleg)

- geplante WEA
- vorhandene WEA
- WEA im Genehmigungsverfahren
- 1.000 m um geplante und vorhandene WEA

M 1 : 30.000

Abb. 8 Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten im 1.000 m-Überschneidungsbereich geplanter und vorhandener WEA

5.1 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die in Kap. 4 dargestellten grundsätzlich möglichen Auswirkungen der geplanten zwei WEA auf die kartierten WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG geprüft; dabei werden die in Anhang 1 des Leitfadens NRW angeführten artspezifischen Risiken / Empfindlichkeiten und die in Anhang 2 des Leitfadens genannten Untersuchungsradien zu Grunde gelegt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet folgende als WEA-empfindlich eingestufte Brutvogelarten nach dem Leitfaden NRW ermittelt: **Schwarzstorch, Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rot- und Schwarzmilan, Kranich sowie Waldschnepfe**. Mit Brutvorkommen oder Revieren konnte nur der Rotmilan und der Wespenbussard im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Von den anderen genannten Groß- und Greifvögeln wurden nur Flugbewegungen registriert. Für die Waldschnepfe muss im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung angenommen werden, dass sie in den Waldflächen im Umfeld der Planung vorkommt und diese Bereiche auch als Balzhabitat nutzt. Für den Uhu lieferten nur die Datenabfrage Hinweise auf mögliche Vorkommen; im Rahmen der Kartierungen konnte die Art nicht festgestellt werden.

Hierzu stellt der Leitfaden NRW in seinem Kap. 2.1 klar, „dass bei einer ASP nur solche Sachverhalte entscheidungsrelevant sind, bei denen real existierende Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich eines möglichen Eintritts der Zugriffsverbote betroffen sind. Bei lediglich potenziellen Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote mit den entsprechenden Rechtsfolgen der §§ 44 und 45 BNatSchG hingegen gar nicht möglich.“

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten gelten die Arten **Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** als WEA-empfindlich. Für die im Untersuchungsgebiet stark vertretene Zwergfledermaus wird nach Leitfaden NRW aufgrund ihrer Häufigkeit im Rahmen der Regelfallvermutung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nur im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standorte, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch darzulegen, dass im Sinne der Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere bzw. Wochenstuben festgestellt werden.

Im Folgenden erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung für die im Rahmen der Kartierung erfassten WEA-empfindlichen Arten.

5.1.1 Fischadler

Der Fischadler zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitten, v. a. Gewässer – aktuell 40 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang).

Der Fischadler wurde in 2017 einmalig fliegend (1 Individuum) über dem östlichen Bereich des 1.000 m-Untersuchungsgebietes gesichtet. Eine Brut der Art im Raum liegt nicht

vor. Auch die Datenabfrage lieferte keine Hinweise auf Brutvorkommen dieser Art im Umfeld der Planung (vgl. Kap. 2). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten WEA wird für die Art ausgeschlossen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.2 Kornweihe

Die Kornweihe zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko, vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (aktuell 1 bekanntes Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für die Kornweihe 1.000 m.

Von der Kornweihe wurde in 2017 ein Flug Ende März über das zentrale 1.000 m-Untersuchungsgebiet Richtung Süden erfasst. Da der Zeitpunkt der Beobachtung in den arttypischen Zugzeitraum fällt, wird die Art als Durchzügler eingestuft. Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art ergaben sich nicht.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die beantragten WEA ist daher nicht gegeben, Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

5.1.3 Kranich

Der Kranich zeigt nach Leitfaden NRW als Brutvogel eine Störempfindlichkeit gegenüber dem WEA-Betrieb (verminderte Bruttichte und Reproduktionserfolg); der Untersuchungsradius beträgt 500 m. Für den Kranich als Rastvogel nennt der Leitfaden NRW ein Meideverhalten am Schlafplatz und bei der Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten und eine mögliche Barrierewirkung bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellen Nahrungshabitaten; der Untersuchungsradius beträgt für Schlafplätze 1.500 m.

Auch für den Kranich ist kein Brutplatz im Untersuchungsgebiet bekannt; 2017 konnte die Art mit einem Trupp ziehend über das östliche 2.000 m-Untersuchungsgebiet registriert werden.

Es ist anzunehmen, dass die Intensität des Kranichzugs über Schwerte in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen größeren Schwankungen unterliegt (vgl. KRÜGER u. OLTMANNS 2009). Nach der Darstellung in Abb. 9 liegt das Planvorhaben innerhalb der westeuropäischen Zugroute des Kranichs. Dieser Zugkorridor innerhalb Deutschlands misst eine Breite von bis zu 450 km. Hierbei kann zwischen den stark beflogenen Bereichen im Zentrum (100-150 km Breite) und den geringer frequentierten Randbereichen unterschieden werden (KRÜGER u. OLTMANNS 2009). Im zentralen Frankreich hat der westeuropäische Zugweg dagegen nur eine Breite von 150 km. Solche „Trichterungen“ finden sich auf vielen Zugwegen; ansonsten entstehen Verdichtungen des Zuggeschehens etwa vor und nach großen Rastplätzen (PRANGE 2016, S. 347). Nach Abb. 9 liegen die bekannten Hauptzugbereiche (blaue Linien) nordwestlich bzw. südöstlich außerhalb des Stadtgebietes von Schwerte. Es ist nicht von einer Konzentration des Kranichzugs über dem Untersuchungsgebiet auszugehen.

Da im Untersuchungsgebiet keine Schlafplätze oder essenziellen Nahrungshabitate liegen, kann eine mögliche Barrierewirkung zwischen diesen nicht auftreten.

Aktuell sind deutschlandweit 29 Schlagopfer der Art bekannt (vgl. Tab. A2), davon nach LANGGEMACH u. DÜRR (2021, S. 124) 14 x Heimzug / beginnende Brutzeit, 1 x Brutzeit,

12 x Herbstzug. Angesichts einer hohen Zahl regelmäßig über Deutschland ziehender Kraniche und mehrerer tausend Windenergieanlagen ohne Kranichabschaltauflagen im Zugkorridor ist diese Zahl – auch angesichts einer anzunehmenden Dunkelziffer unerkannt gebliebener Schlagopfer – sehr gering. Nach gutachterlicher Einschätzung ist daher das Schlagrisiko ziehender Kraniche an den hier geplanten Anlagen nicht als signifikant erhöht anzusehen.

Eine Betroffenheit wird für die Art damit ausgeschlossen. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

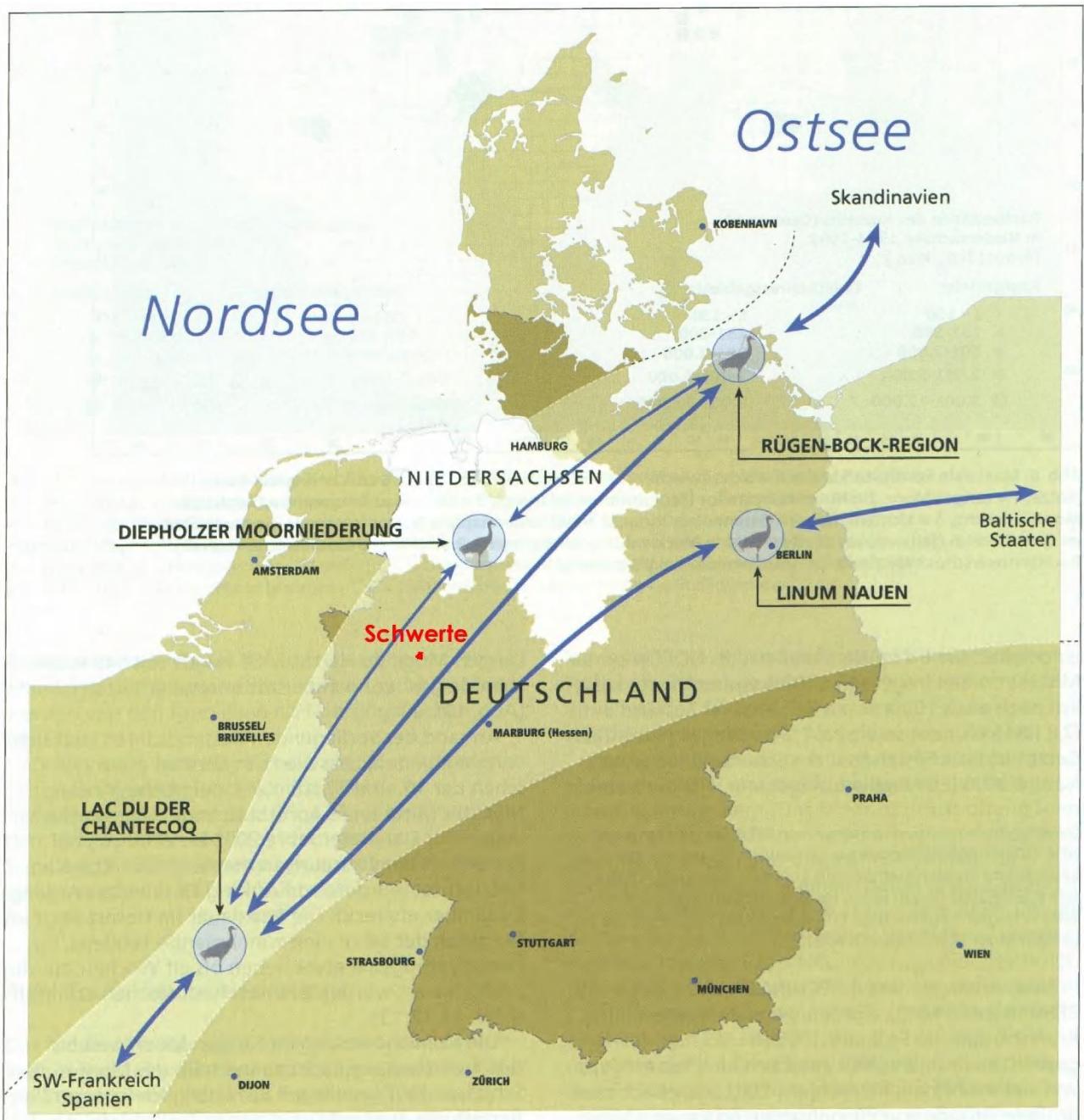


Abb. 5: Verlauf der westeuropäischen Zugroute durch Deutschland und Niedersachsen.
Das transparente Band skizziert den angenommenen Verlauf der Zugroute. Die blauen Linien stellen die Hauptzugbereiche vereinfacht dar. Die Kranich-Punkte markieren die Lage der drei größten Rastgebiete des Kranichs in Deutschland sowie einen bedeutenden Rastplatz in Frankreich (Stand 2006).
Grafik: BUND Diepholzer Moorniederung

Quelle: KRÜGER u. OLMANN 2009

Abb. 9 Verlauf der westeuropäischen Kranichzugroute

5.1.4 Rotmilan

Die WEA-Empfindlichkeit des Rotmilans ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko mit WEA, da diese Art Windenergieanlagen in der Regel nicht meidet. Das Kollisionsrisiko besteht nach Leitfaden NRW vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitate (aktuell 637 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für den Rotmilan für die kontinentale Region in NRW 1.000 m.

Die in Kap. 3 zusammenfassend dargestellten und im Ergebnisgutachten von Ecoda 2021a ausführlich beschriebenen Ergebnisse der Kartierungen in den letzten Jahren zeigten ein regelmäßiges Vorkommen des Rotmilans mit wechselnden Brutplätzen im untersuchten Gebiet um die geplanten WEA auf. Innerhalb des 1.000 m-Radius um die beiden geplanten WEA konnten im Jahr 2017 ein Revier und in 2021 zwei Reviere der Art abgegrenzt werden (s. Abb. 5, S. 19).

In 2017 wurden zudem Kartierungen zur Raumnutzung des Rotmilans durchgeführt. Diese zeigten auf, dass vor allem die Offenlandbereiche bei Gut Lieselühr, Gut Böckelühr und Reingsen sowie der Ortschaft Grürmannsheide regelmäßig und häufig überflogen wurden; es wird daher für diese Bereiche eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat angenommen. Die Waldbereiche dagegen wurden weniger häufig und regelmäßig überflogen. Es gab zwar auch Flugbewegungen von Rotmilanen über die Waldbereiche; oftmals erfolgten diese aber eher an den Randbereichen der Wälder; die inneren Waldbereiche und damit auch die Bereiche der Anlagenstandorte wurden dagegen nur sehr wenig beflogen, so dass für diese von einer geringen Bedeutung als Lebensraum für den Rotmilan ausgegangen wird. Auch die in 2021 durchgeführten Raumnutzungskartierungen für die benachbart geplanten WEA in Iserlohn zeigten nicht auf, dass Rotmilane stetig in Richtung Waldbereiche oder über die geschlossenen Waldbereiche geflogen sind. Vielmehr konzentrierten sich die Flüge ebenfalls auf die Offenlandbereiche nördlich bei Gut Böckelühr und westlich / südwestlich in der Grürmannsheide (s. Ecoda 2021c).

Insgesamt zeigt sich ein stetiges Vorkommen von Rotmilanen in den letzten Jahren im Untersuchungsgebiet mit wechselnden Brutplätzen. Der Jagdraum beschränkte sich überwiegend auf die offenen landwirtschaftlichen Flächen nördlich und östlich der Planung. Der Rotmilan jagt in der Regel über Offenlandflächen vor allem Kleinsäugetiere, er ist dabei auf offene, kurzrasige oder lückige Bereiche angewiesen. GELPKE et al. (2015) fanden im Rahmen einer Telemetiestudie heraus, dass Rotmilane auch Waldflächen regelmäßig überfliegen, um dahinter liegende Nahrungsflächen zu suchen. Es zeigte sich aber auch, dass Waldflächen ebenfalls zur Nahrungssuche durch die Art genutzt werden, dies betrifft vor allem ausgedehnte Windwurfflächen.

Auch Erfahrungen von WWK aus anderen Kartierungen zu geplanten WEA in Waldbereichen zeigten auf, dass frisch gerodete Waldflächen eine hohe Attraktivitätswirkung auf Rotmilane haben können, was zu einer verstärkten Raumnutzung in diesen Bereichen führen kann.

In Anbetracht der sich verändernden Waldstrukturen durch einen höheren Anteil an Kahlschlagflächen durch den Kalamitätsbefall in Nadelholzbeständen wurde vermutet, dass diese Flächen zumindest temporär geeignete Nahrungshabitate für im Umfeld brütende Rotmilane darstellen können. Daher erfolgte in 2021 eine erneute Raumnutzungs-

kartierung für den Rotmilan. Die Kartierungen aus 2021 zeigten nicht auf, dass Kalamitäts- bzw. Kahlschlagflächen intensiv und häufig durch im Umfeld brütende Rotmilane beflogen wurden (nach Aussagen der ABO-Wind AG waren auch die Flächen im Umfeld der Planung bereits zum Zeitpunkt der Kartierung gerodet). Auch ließ sich in 2021 kein stetig genutzter Flugkorridor, der durch den Nahbereich der geplanten WEA führte, feststellen. In den Karten zur Raumnutzung für die Jahre 2017 und 2021 nach den Gutachten von Ecoda (Ecoda 2121a und 2021c) ist zu erkennen, dass sich die Rotmilane überwiegend auf den Offenlandbereichen in der Nähe ihrer Reviere zur Jagd aufgehalten haben (s. Karten 3.8 und 3.9 in Ecoda 2021a für das Jahr 2017 und Karten 3-2 bis 3-5 im Gutachten Ecoda 2021c für das Jahr 2021). In beiden Erfassungsjahren konzentrierten sich die brütenden Rotmilane auf die landwirtschaftlichen Flächen in der Grürmannsheide im Südosten bzw. bei Gut Böckelühr, die sich an die Revierzentren der Vorkommen anschließen. Es ist daher anzunehmen, dass die grünlandgeprägten Offenlandbereiche im Norden bei Gut Böckelühr für das nordwestliche vermutete Vorkommen des Rotmilans und die offenen landwirtschaftlichen Flächen in der Grürmannsheide für das südöstliche Vorkommen von essentieller Bedeutung sind und die Waldbereiche nur eine untergeordnete bis gar keine Rolle spielen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich daher für die Vorkommen des Rotmilans nicht ableiten. Auch eine kumulierende Wirkung der geplanten WEA mit den im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA in Iserlohn Schälker Heide ist damit nicht gegeben.

Um aber trotzdem eine mögliche Lockwirkung von Rodungsflächen zu vermeiden, sind die im Umfeld der Planung befindlichen aktuell unbewachsenen Waldbereiche zeitnah wieder aufzuforsten bzw. eine sich dort entwickelnde natürliche Sukzession mit hohen Gräsern, Birken und Hochstauden zu belassen. Dadurch stellen solche Areale keine bedeutenden Nahrungshabitate da. Dabei ist auch zu beachten, dass mit Errichtung der WEA und für die Dauer der Betriebszeit es wieder zu einer Schaffung offener Waldflächen kommt (Zuwegungen und Kranstellflächen sowie Mastfußbereiche der WEA); diese stellen allerdings im Verhältnis zu den umgebenden Waldflächen eher kleinflächige Strukturen da, für die eine erhöhte Lockwirkung nicht angenommen wird bzw. nicht bekannt ist.

Insgesamt werden durch die geplanten zwei WEA keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf den Rotmilan ausgelöst; Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5.1.5 Schwarzmilan

Der Schwarzmilan zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten (aktuell 54 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für den Schwarzmilan 1.000 m.

Vom Schwarzmilan konnten keine Brutvorkommen während der jeweiligen Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. In 2017 konnte die Art mit insgesamt fünf Flügen innerhalb des 1.000 m-Untersuchungsgebietes während der Raumnutzungskartierung für den Rotmilan registriert werden; in 2021 ergaben sich keine Hinweise auf die Art. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzmilan kann ausgeschlossen werden. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

5.1.6 Schwarzstorch

Nach Leitfaden NRW gilt der Schwarzstorch als störempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA (z. B. Brutaufgabe); der Untersuchungsradius beträgt 3.000 m.

Im Rahmen aller durchgeführten Kartierungen konnten keine Hinweise auf eine Brut des Schwarzstorchs im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Bekannt war aus 2015 ein Schwarzstorchhorst im nordöstlichen Teil des 2.000 m-Untersuchungsgebietes im Tal des Reingser Bachs. Dieser Horst war in 2015 nicht besetzt. Dieser Horst konnte in 2016 im Rahmen einer Horstsuche wieder festgestellt werden (auch in 2016 keine Brut, vermutlich Besatz durch einen Mäusebussard). Der Horst war nur noch als Fragment vorhanden. In 2021 konnte auch dieses Fragment nicht mehr gefunden werden.

Aktuell liegen keine konkreten Hinweise auf eine Brut des Schwarzstorchs im Umfeld der Planung vor. Eine Potenzialanalyse seitens Ecoda (s. Ecoda 2021a) zeigte zudem auf, dass die Gewässer im Umfeld der Planung überwiegend nur eine geringe Eignung als Habitat für den Schwarzstorch aufweisen. Eine Betroffenheit der Art liegt nicht vor; Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.7 Uhu

Der Uhu zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko; relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80-100 m, aktuell 18 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für den Uhu 1.000 m.

Vom Uhu konnten im Rahmen der mehrjährigen Kartierungen keine Brutvorkommen festgestellt werden. Auch in der Auswertung vorliegender Fachinformationen konnten keine konkreten Hinweise und Verortungen von Uhu-Brutplätzen geliefert werden (vgl. Kap. 2). Eine Beeinträchtigung der Art durch die Planung ist nicht erkennbar. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.8 Waldschneepfe

Der Leitfaden NRW stuft die Waldschneepfe als WEA-empfindliche Art mit einem Meideverhalten ein; der erforderliche Untersuchungsradius beträgt gemäß Anhang 2 des Leitfadens 300 m.

Die Art ist meist erst ab der Abenddämmerung aktiv und besiedelt nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden (MKULNV NRW 2015, S. 153). Die Balzflüge erfolgen in der Regel strukturgebunden entlang von Waldinnenrändern, die durch das Waldwegenetz entstehen (STRAUB et al. 2015). Oberhalb der Waldflächen ist davon auszugehen, dass Flüge Baumkronennah (in ca. 30 m Höhe) und damit in der Regel außerhalb des Rotorbereichs moderner WEA erfolgen. Aktuell sind 10 Schlagopfer deutschlandweit bekannt (s. Tab. A2 im Anhang). Aufgrund der sehr großen Aktionsradien balzender Männchen ist eine punktgenaue Abgrenzung von Brutplätzen oder Revierzentren nicht möglich. Es müssen daher zusammenhängende Gesamtlebensräume der Art berücksichtigt werden (LANGGEMACH & DÜRR 2021, S. 95).

Für das Umfeld der geplanten WEA in Schwerte Schälker-Heide wurde die Waldschneepfe nur im Jahr 2015 systematisch erfasst. Es konnten balzende Waldschnepfen festgestellt werden. Beide WEA in Schwerte Schälker Heide sind auf Flächen geplant, in deren Umfeld Balzflüge der Waldschnepfe aufgrund des durch die AGON Schwerte benannten Schwerpunkt vorkommens der Art in diesem Raum (s. Kap. 2) als auch aufgrund der Biotopausstattung anzunehmen sind. Dies umfasst auch gerodete Waldflächen, die zwar aktuell nur wenig Vegetation aufweisen, aber sobald sich dort eine Sukzession aus Gräsern und jungen Birken entwickelt hat bzw. sobald diese Flächen aufgeforstet sind, wieder optimale Habitate für die Waldschnepfe darstellen. Insgesamt ist damit das Umfeld der geplanten WEA als geeignete Balzhabitat für die Waldschnepfe einzustufen.

Der Leitfaden NRW benennt in seinem Anhang 1 als Quelle für die Einstufung als WEA-empfindliche Art die von DORKA et al. (2014) in ihrer Untersuchung benannte Meidung von WEA-nahen Standorten. Die Autoren führen die signifikant nachgewiesenen Unterschiede in der Männchen-Dichte auf eine akustische Störwirkung durch die Überlagerung der als Quorren bezeichneten Rufe und auch der beim Balzflug erzeugten Flügelgeräusche sowie eine (optische) Barrierewirkung zurück. Der auf Basis dieser Erhebungen durch die Autoren vorläufig abgeschätzte Meidebereich zu WEA von 300 m stimmt mit der für Wirkungen des Straßenverkehrs ermittelten Effektdistanz von 300 m plausibel überein (GARNIEL & MIERWALD 2010). In seinem Anhang 2 führt der Leitfaden daher einen Radius von 300 m für die Größe des Untersuchungsgebietes um eine geplante WEA für die vertiefende Prüfung (ASP II) bzw. für den maximal möglichen Einwirkungsbereich bei der Abgrenzung einer Windfarm (UVP) für brütende Waldschnepfen an.

Abgesehen von der anschließenden Diskussion ist die o. g. genannte Veröffentlichung von DORKA et al. die einzige Veröffentlichung zu Wirkungen von WEA auf Waldschnepfen. Aus gutachterlicher Einschätzung ist hervorzuheben, dass bei dem in dieser Quelle untersuchten Windpark alle 14 WEA innerhalb einer Waldfläche standen. Denn als Ursachen für die von den Autoren diskutierte Störung kommen sowohl die Maskierung akustischer Signale (Gesang, Flügelschlag) durch Schallimmissionen, die auf die WEA zurückzuführen sind, als auch eine Barriere- bzw. Scheuchwirkung der Anlagen in Frage. Hinsichtlich des letzteren Effektes verweisen DORKA et al. darauf, dass die im Windpark installierten WEA immer dicht an Wegen errichtet sind, die gleichzeitig wichtige Leitlinien für die Balzflüge waren und für die vor Errichtung der WEA eine starke Nutzung durch die Waldschnepfen nachgewiesen wurde, welche nach Errichtung der WEA um ca. 90 % einbrach. Vermutet wird, dass die hoch über den Wipfelschluss der Bestände aufragenden WEA eine starke Barriere- bzw. Abweisungswirkung ausüben (DORKA et al. 2014, S. 75).

Da beide WEA innerhalb von Waldflächen geplant sind, sind optische Störwirkungen durch die Anlagen und dadurch hervorgerufene Meidungen des Umfeldes der geplanten WEA durch Waldschnepfen möglich. Dabei ist aber hervorzuheben, dass es sich bei dem 300 m-Umfeld um die geplanten WEA nicht zu 100 % um essentielle Brut- oder Balzhabitatem für die Art handelt und dass im weiteren Umfeld in dem großflächigen Waldgebiet geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, auf die Waldschnepfen ausweichen können, wenn sie durch die geplanten WEA gestört werden bzw. wenn sie diese meiden. Es ist daher nicht erkennbar, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-

und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch eine optische Wirkung für den gesamten 300 m-Radius um die WEA verloren geht. Mit Ausnahme der Studie von DORKA et al. (2014) liegen zudem bisher keine Belege für eine optische Wirkung von WEA auf Waldschnepfen vor.

Soweit die von DORKA et al. (2014) festgestellten Entwertungen im 300 m-Umfeld um die 14 WEA nicht durch die optischen, sondern durch die akustischen Wirkungen der WEA hervorgerufen worden sein sollten, wäre mit Blick auf den gegebenen Hinweis auf das Übereinstimmen mit dem 300 m-Abstand von Straßen laut GARNIEL & MIERWALD (2010) auf die dort für die „Effektdistanz“ benannte Größenordnung des kritischen Schallpegels von 58 dB(A) zu verweisen.

Eine vorliegende Schallberechnung der Gesamtbelastung im Normalbetrieb für eine angenommene Aufpunktthöhe von 30 m (und damit Flughöhe der Waldschnepfe) zeigt auf, dass der kritische Schallpegel von 58 dB(A) sich ausgehend vom Standort der WEA auf einen Bereich von im Maximum 95 m bei WEA 1 und 97 m bei WEA 2 erstreckt (s. Abb. 10). Auch für einen schallreduzierten Betrieb der WEA 2 im Nachtzeitraum wird die Flughöhe der Waldschnepfe von dem kritischen Schallpegel bei beiden Anlagen erreicht (s. Abb. 11).

Damit ist insgesamt von einem Verlust von Balzhabitaten (und damit auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch akustische Wirkungen der geplanten WEA auszugehen; dies betrifft den Bereich zwischen Anlagenstandort und der Isolinie des kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Der Verlust von Balzhabitaten muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden.

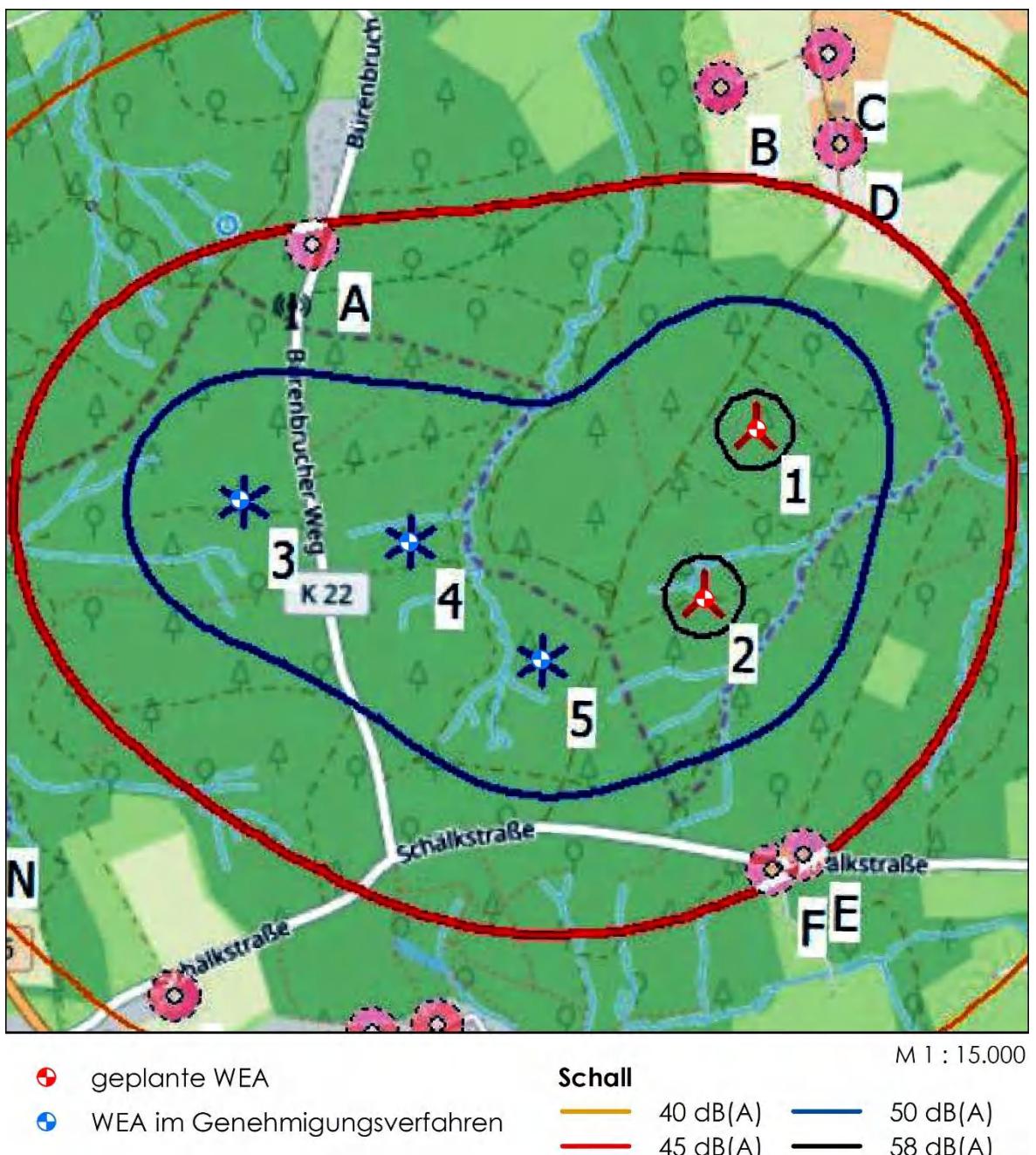


Abb. 10 Schall-Isolinien ausgehend von den zwei WEA, berechnet für eine Aufpunkt-höhe von 30 m über Grund (Gesamtbelastung ohne schallreduzierten Be-triebsmodus)

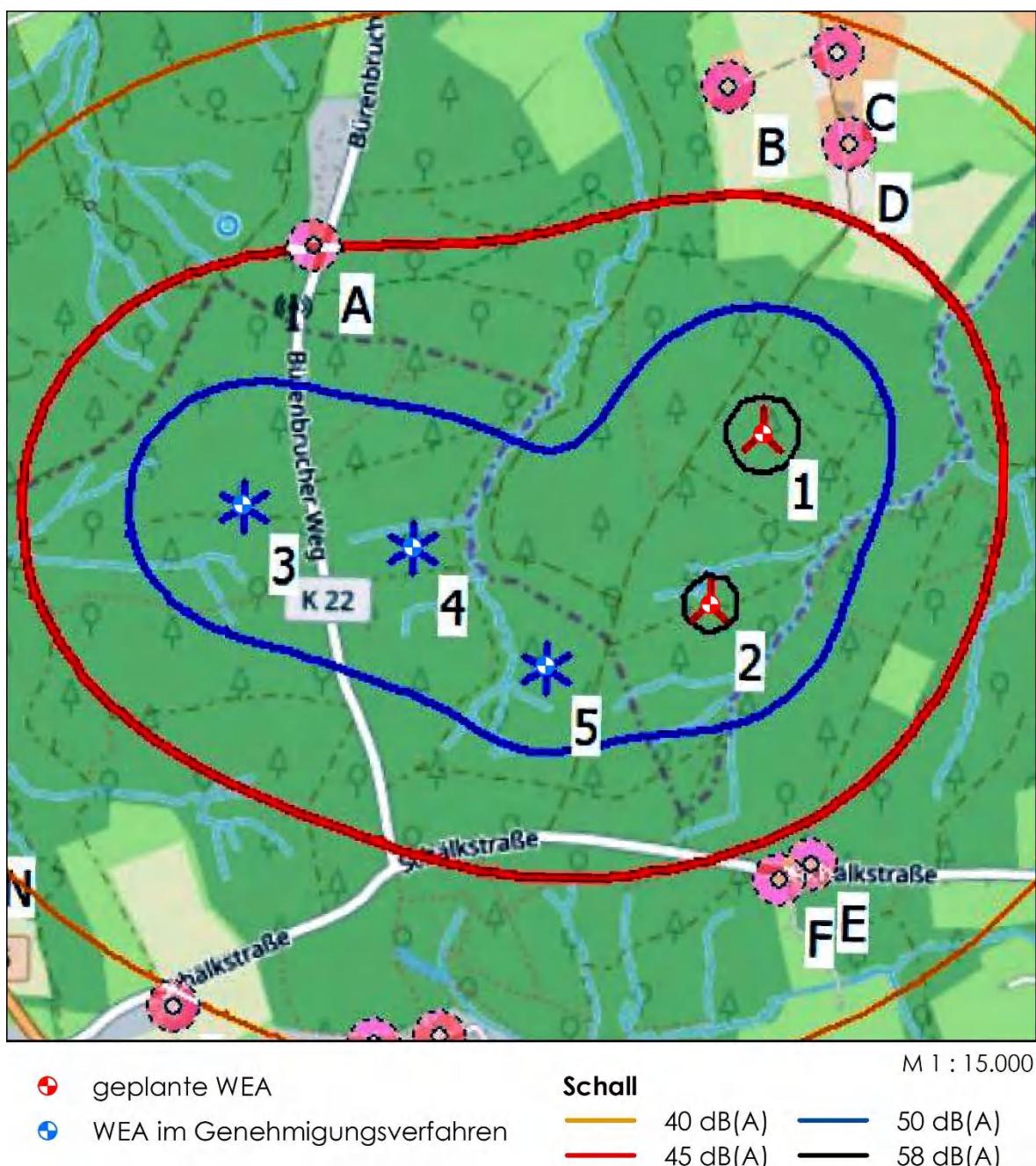


Abb. 11 Schall-Isolinien ausgehend von den zwei WEA, berechnet für eine Aufpunkt-höhe von 30 m über Grund (Gesamtbelastung mit schallreduziertem Betriebs-modus)

Die weiteren in der Auswertung vorliegender Fachinformationen genannten WEA-empfindlichen Arten Baumfalke und Kiebitz (vgl. Kap. 2) konnten im Rahmen der mehrjährigen Kartierungen nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit dieser Arten durch die Planung wird daher ausgeschlossen.

5.1.9 Wespenbussard

Der Wespenbussard zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe (aktuell 25 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für den Wespenbussard 1.000 m.

Für das Jahr 2016 ist eine Brut des Wespenbussard bekannt. Seitdem konnten keine Brut-

vorkommen mehr festgestellt werden. Für 2020 wurde eine Brut des Wespenbussard vermutet, aufgrund eines in 2021 entdeckten Horstes mit für den Wespenbussard typischen frischen Laubholzzweigen (in diesem Fall aus dem Vorjahr), Hinweise auf eine tatsächliche Brut in 2020 liegen aber auch aus externen Informationen nicht vor (vgl. Kap. 2). Es wird daher davon ausgegangen, dass in den letzten fünf Jahren keine Brut des Wespenbussards im 1.000 m-Untersuchungsgebiet stattgefunden hat. Auch die Kartierungen der Raumnutzung lieferten keine Hinweise auf mögliche Brutvorkommen der Art.

Da kein Konfliktpotenzial mit den geplanten WEA zu erkennen ist, kann auch eine kumulierende Wirkung mit anderen WEA ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit des Wespenbussards durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht erkennbar. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.10 Fledermäuse

Nach den Ergebnissen der in 2015 und 2017 durchgeführten Fledermausuntersuchungen sind im Untersuchungsgebiet insgesamt Vorkommen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sicher nachgewiesen worden.

Alle genannten Arten zählen nach Anhang 1 des Leitfadens NRW zu den WEA-empfindlichen Arten. Ihre Betroffenheit ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren. Die WEA-empfindlichen Arten konnten während des gesamten Erfassungszeitraumes von April bis Ende Oktober im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Fledermausquartiere wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Quartiermöglichkeiten bieten sich in Gebäuden und in den älteren Laubwaldbeständen im Umfeld der Planungen an. Insgesamt wurde das Höhlenbaumpotenzial im Umfeld der Anlagenstandorte als gering eingeschätzt.

Für die im Untersuchungsgebiet stark vertretene Zwergfledermaus wird nach Leitfaden NRW aufgrund ihrer Häufigkeit im Rahmen der Regelfallvermutung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nur im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Art (im 1-km-Radius um WEA-Standorte, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art darzulegen, dass im Sinne der Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnten keine Wochenstuben der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG, nach der nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt, führt der Leitfaden NRW in Kap. 4.4 aus: „Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstößen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungs-

risiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“

Als geeignete Vermeidungsmaßnahmen kommen nächtliche Anlagenabschaltungen in Frage, die im Rahmen der Anlagengenehmigung als Auflagen formuliert werden. Da ein Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten im Umfeld der 2 geplanten WEA-Standorte nachgewiesen wurde, sind aus gutachterlicher Sicht entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Leitfaden NRW führt dazu in Kap. 8 aus:

„Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m / sec) in Gon- delhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Niederschlag wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).“³

5.2 Bau- und Anlagebedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die in Kap. 4 dargestellten grundsätzlich möglichen bau- und anlagebedingten Wirkungen der geplanten zwei WEA auf alle planungsrelevanten Arten in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

Hierbei ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Betroffenheit für planungsrelevante Arten besonders in Form von Beschädigungen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von Tieren auftreten kann.

Abb. 12 stellt den Eingriff für den Bau der WEA dar. Neben einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen in Form einer Voll- oder Teilversiegelung ist auch eine temporäre Flächeninanspruchnahme erforderlich, die sich auf die Bauphase beschränkt.

Für den Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen werden überwiegend Waldfächen in Anspruch genommen. Dadurch sind alle Arten potenziell betroffen, die in Wäldern und Gehölzen brüten. Im Rahmen der Kartierungen wurden als planungsrelevante Arten im Umfeld der Planung u. a. Waldlaubsänger, Turteltaube, Mittelspecht und Schwarzspecht erfasst. Hinweise auf Horstbrüter in weniger als 100 m Entfernung (Horstschutzzone) zu den geplanten WEA ergaben sich nicht.

Eine Betroffenheit von Brutvögeln durch den Bau der Anlagen kann jedoch nicht generell ausgeschlossen werden. Einer direkten Zerstörung von Nestern oder Horsten kann durch eine Rodungszeitenbeschränkung begegnet werden (keine Gehölzrodungen vom 01. März bis 30. September).

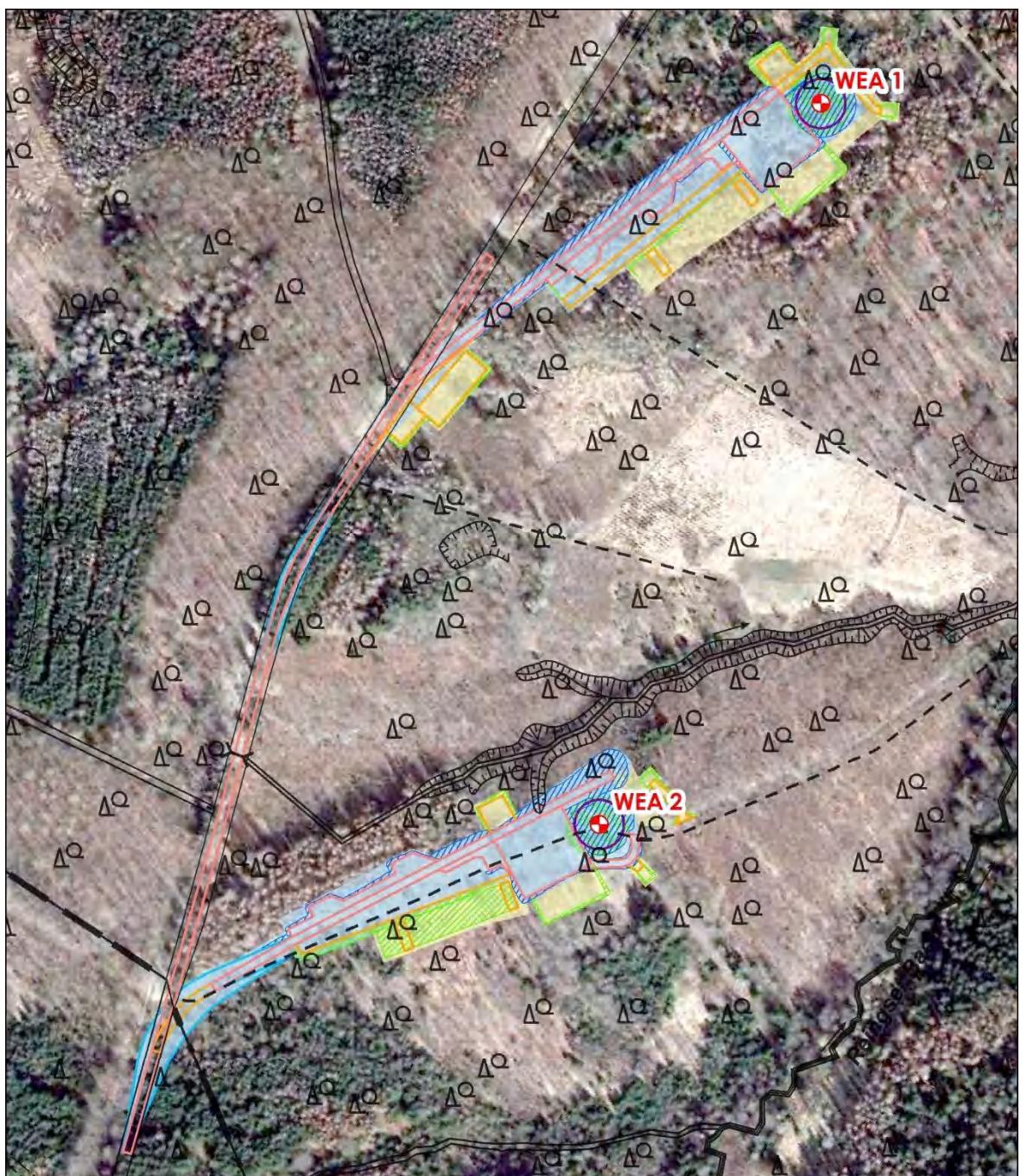
Es ist möglich, dass Bauflächen im Bereich der für die Waldschnepfe geeigneten Bruthabitatem liegen und damit ggf. Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln durch die Bautätigkeiten zerstört werden. Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Die Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe (11. März bis 31. August) und damit nur im Zeitraum von 01. September bis 10. März durchzuführen. Wenn eine Überprüfung der Bauflächen unmittelbar vor Baubeginn durch eine geschulte Person keine Hinweise auf Brutvorkommen der Waldschnepfe ergibt, kann mit der Errichtung der WEA auch in der Brutzeit begonnen wer-

³ Zum Niederschlag gibt es die folgende Anmerkung: „Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor; außerdem bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter bis auf Weiteres noch nicht verwendet werden.“

den (ökolog. Baubegleitung). Bei Vorkommen von Brutvorkommen, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art zu verschieben.

Im Vorfeld ist zudem zu prüfen, ob vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, um den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nrn. 1 und 3 (Tötungsverbot; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) entgegenzuwirken. Die Quartierpotenzial-Erfassung zeigte auf, dass in zu entfernenden Gehölzen Baumhöhlen und Spalten vorhanden sind. Direkt vor der Fällung müssen die betreffenden Baumhöhlen und Spalten durch einen Fledermausexperten untersucht werden und ggf. darin befindliche Tiere geborgen und fachgerecht verwahrt werden. Werden keine Tiere in den Höhlen gefunden bzw. erfolgt die Fällung nicht direkt im Anschluss an die Kontrolle, müssen die Baumhöhlen oder ähnliche Quartierstrukturen verschlossen oder anderweitig entwertet werden, damit sich in der Zwischenzeit keine Tiere dort niederlassen können. Für zerstörte Quartiere muss in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein adäquates Ersatzquartier im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.



1 : 3.500

- geplante WEA
- Fundament
- dauerhaft geschottert
- temporär geschottert, mobile Platten
- Überschwenkbereich - dauerhaft frei
- Böschung dauerhaft
- Böschung temporär
- dauerhaft gerodete Fläche
- vorübergehend gerodete Fläche

Abb. 12 Bau- und anlagebedingte Eingriffe der WEA 1 und WEA 2

5.3 Vermeidung und Risikomanagement

Zur Konfliktminimierung können im Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen oder Auflagen konkretisiert und festgesetzt werden. Die Behörde kann die Sicherstellung dieser Maßnahmen vom Antragsteller verlangen.

Wie oben bereits ausgeführt, sind aus gutachterlicher Sicht für die Waldschnepfe und den Rotmilan sowie gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vorzusehen sind wie folgt:

1. Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Waldschnepfe, ggf. ökologische Baubegleitung

Es ist möglich, dass Bauflächen im Bereich der für die Waldschnepfe geeigneten Bruthabitatem liegen und damit ggf. Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln durch die Bautätigkeiten zerstört werden. Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Die Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe (11. März bis 31. August) und damit nur im Zeitraum vom 01. September bis 10. März durchzuführen. Wenn eine Überprüfung der Bauflächen unmittelbar vor Baubeginn durch eine geschulte Person keine Hinweise auf Brutvorkommen der Waldschnepfe ergibt, kann mit der Errichtung der WEA auch in der Brutzeit begonnen werden (ökolog. Baubegleitung). Bei Vorkommen von Brutvorkommen ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art zu verschieben.

2. Rodungszeitbeschränkung zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten

Das Beseitigen von Gehölzen ist in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiträume vorzunehmen. Eine Abweichung von der Bauzeitenregelung ist möglich, wenn eine Überprüfung auf Brutvorkommen unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geschulte Personen erfolgt. Falls keine entsprechenden Brutvorkommen ermittelt werden, kann mit dem Bau begonnen werden.

3. Höhlenbaumkontrolle zum Schutz von Fledermäusen

Im Vorfeld der Fällung von Bäumen ist zu prüfen, ob vorhandene Baumhöhlen oder Spalten beeinträchtigt werden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Sind in dem Baumbestand potenzielle Quartiere vorhanden, muss ausgeschlossen werden, dass sich während der Fällarbeiten Tiere in den Höhlen oder Spalten befinden. Direkt vor der Fällung muss die betreffende Baumhöhle durch einen Fledermausexperten untersucht werden und ggf. darin befindliche Tiere geborgen und fachgerecht verwahrt werden. Werden keine Tiere in den Höhlen gefunden bzw. erfolgt die Fällung nicht direkt im Anschluss an die Kontrolle, müssen die Baumhöhlen oder ähnliche Quartierstrukturen verschlossen oder anderweitig entwertet werden, damit sich in der Zwischenzeit keine Tiere dort niederlassen können. Für zerstörte Quartiere muss in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein adäquates Ersatzquartier im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe

Wie in Kap. 5.1.9 erläutert, können durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Waldschnepfe durch Verlust von Balzhabitaten und damit Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte hervorgerufen werden.

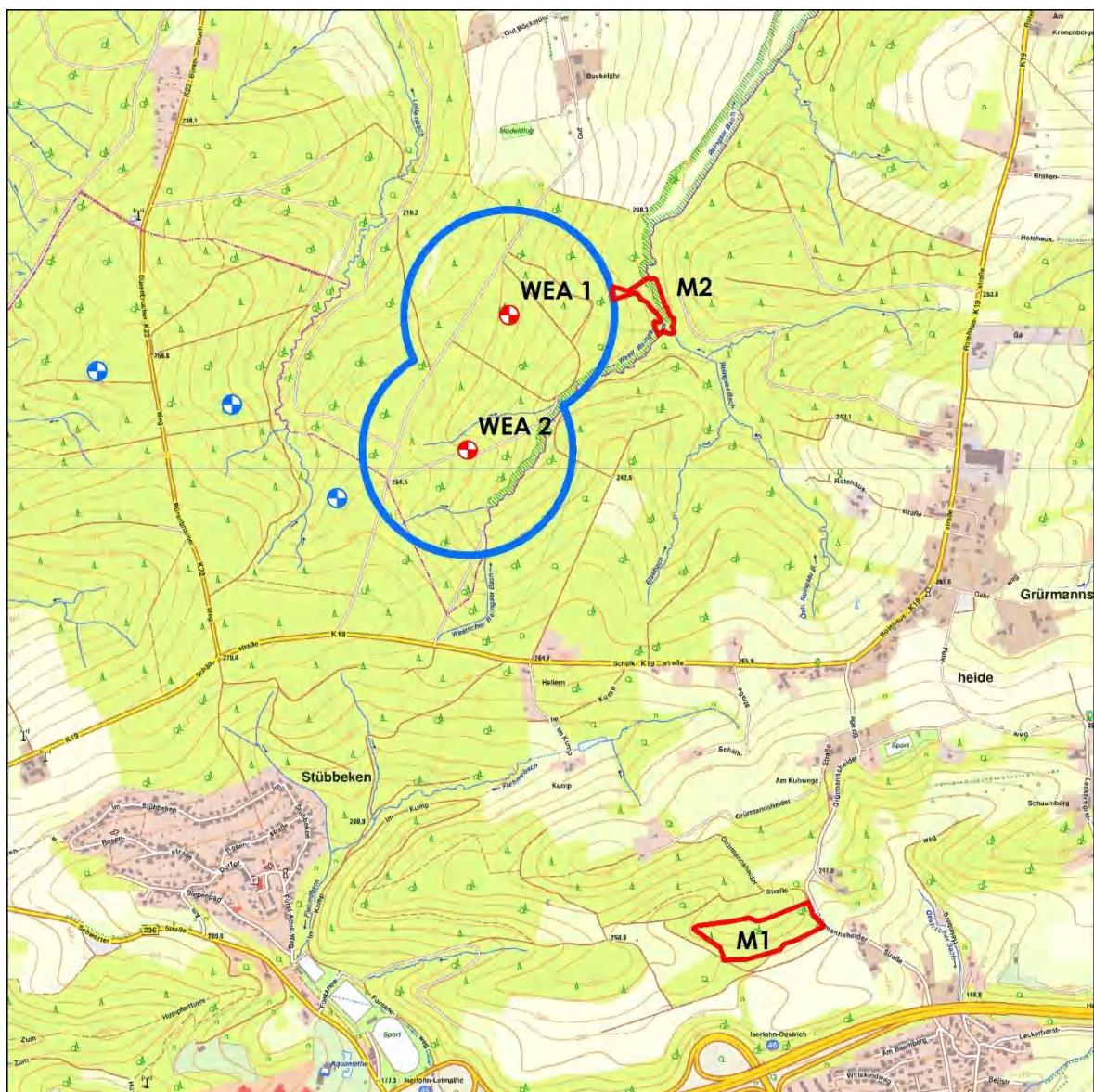
Für den Bereich zwischen geplanter WEA und der 58 dB(A)-Isolinie als kritischem Schallpegel in Bezug auf die WEA ist von einem 100 %-igen Verlust der Balzhabitatauszugehen. Dies umfasst für beide WEA zusammen ca. 5 ha (jeweils ca. 95 bis 97 m Radius um die geplanten WEA).

Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV NRW gibt es für den Ausgleich der Beeinträchtigung von Waldschnepfen in der Literatur keine begründeten Mengen- bzw. Größenangaben. Gemäß Leitfaden erscheinen folgende Orientierungswerte plausibel: „Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung; als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche empfohlen“ (LANUV 2013).

Der oben berechnete Verlust von 5 ha Fläche an Balzhabitaten würde dann ein Ausgleich von 5 Brutpaaren für den Bereich bedeuten. Auch wenn sich Reviere balzender Männchen überlappen, ist eine Bestandsdichte von 5 Brutpaaren auf 5 Hektar aber nicht anzunehmen; es wird für den gesamten Kreis Unna insgesamt ein Brutbestand von 10 bis 20 Brutpaaren geschätzt (LANUV NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand: 17.02.2022).

Für den Ausgleich der Waldschnepfe stehen zwei Flächen zur Verfügung (s. Abb. 13); diese befinden sich außerhalb des 300 m-Umfeldes der geplanten WEA. Bei Maßnahmenfläche M1 handelt es sich um eine 3 ha große Fläche, die bereits für den Ausgleich von drei geplanten und derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA auf Iserlohner Stadtgebiet, westlich der hier geplanten WEA, vorgesehen ist. Gem. LBP zu diesen drei geplanten WEA (s. Ecoda 2021d) umfasst die Maßnahmenfläche M1 mit 3 ha eine deutlich größere Fläche als für den Ausgleich der Waldschnepfe erforderlich ist; dies wurde über die lokale Population abgeschätzt. Die ABO Wind AG strebt daher an, einen Teil des Ausgleichsbedarfs für die Planung in Schwerte Schälker Heide mit dieser Maßnahmenfläche zu verschneiden, da auch für die WEA in Schwerte die ermittelte beeinträchtigte Fläche von 5 ha deutlich über die Anzahl möglicher beeinträchtigter Brutpaare hinausgeht.

Zusätzlich steht eine rund 0,9 ha große Fläche zur Verfügung, auf der weitere Maßnahmen für die Art umgesetzt werden können. Damit werden auf 3,9 ha CEF-Maßnahmen für die Waldschnepfe hergestellt.



● WEA im Genehmigungsverfahren

M 1 : 20.000

◆ geplante WEA

300 m um geplante WEA

Maßnahmenfläche Waldschnepfe

Abb. 13 Lage der Maßnahmenflächen für die Waldschnepfe

Für die Waldschnepfe eignet sich als Ausgleichsmaßnahme u. a. die Strukturierung von Waldbeständen.

Die Waldschnepfe benötigt zur Nestanlage strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit zumindest teilweise frischen bis feuchten, weichen Böden. Sinnvoll ist die qualitative Erhöhung der Lebensraumkapazität durch mehrere, punktuell verteilt liegende Maßnahmenflächen.

Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen für die Waldschnepfe beschreibt MKULN (2013) im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnamen“ u. a. folgende Maßnahme: Strukturierung von Waldbeständen

Waldbestände werden für die Waldschnepfe optimiert durch

- Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte: Wiedervernässung / Anhebung des Grundwasserstandes z. B. in entwässerten Bruchwäldern oder waldrandnahem Grünland durch Schließung von Entwässerungsgräben / Rückbau von Drainage; Förderung von feuchten bis nassen Sonderstandorten durch Anlage kleiner Senken mit Flachwasser oder Kleingewässer
- Maßnahmen zur Erhöhung der Waldstruktur: Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen; Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale), Belassen von Wurzelstellern und liegendem Totholz z. B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Belassen von Rückegassen, Hirsch- oder Wildschweinsuhlen o. a.
- Öffnung von Fließgewässerauen z. B. durch Entnahme von Fichten o. a. standortsfremden Nadelgehölzen, anschließende Sukzession oder Förderung von standortgemäßen Waldgesellschaften. Ggf. Auflichtung bei geschlossenem Kronendach und fehlender Krautschicht, die Krautschicht darf jedoch nicht die Fortbewegung der Waldschnepfe am Boden einschränken.
- Umwandlung von (Fichten-) Monokulturen in standorttypische Laub- oder Mischwälder, insbesondere in Auenbereichen (s. o.).
- Extensivgrünland oder (wechselfeuchte) Heideflächen mit kurzrasigen Strukturen auf Waldwiesen oder am Waldrand zur Förderung der Nahrungsverfügbarkeit (Regenwürmer u. a. Kleintiere.). Temporär können auch nicht abgeerntete Stoppeläcker günstige Nahrungshabitate für durchziehende Waldschnepfen darstellen.

Hierfür sind wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung erforderlich, wie Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen. Pflegeschnitte auf Lichtungen sind dann erforderlich, wenn die Vegetation so dicht wird, dass die Waldschnepfe den Bestand nicht mehr durchlaufen kann sowie bei aufkommendem Gehölzwuchs. Bei waldrandnahem Grünland ist darauf zu achten, dass die Vegetationshöhe eine Nahrungssuche noch ermöglicht (regelmäßige Mahd oder Beweidung).

Die benötigten Strukturen sind kurz- bis mittelfristig entwickelbar.

Risikomanagement / Monitoring maßnahmenbezogen erforderlich.

5. Abschaltzeiten für Fledermäuse

Aufgrund des anzunehmenden Vorkommens von als WEA-empfindlich eingestuften Fledermausarten im Raum sind als geeignete Vermeidungsmaßnahmen nächtliche Anlagenabschaltungen vorgesehen.

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Abschaltung der zwei geplanten WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als 10 °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) vorgesehen. Kap. 9 des Leitfadens NRW beschreibt die Vorgehensweise eines zweijährigen Gondelmonitorings zur nachträglichen Optimierung dieses umfassenden Abschaltzensarios.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und beschrieben.

6

FAZIT

Die ABO Wind AG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im südöstlichen Stadtgebiet von Schwerte. Der Anlagentyp ist Nordex N149/5.7 STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m (Gesamthöhe 199,9 m). In Abb. 1 (Kap. 1) sind die geplanten Standorte dargestellt. Sie befinden sich in einem Waldbereich südöstlich von Schwerte-Ergste an der Grenze zur Stadt Iserlohn, in der Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstück 18 (WEA 1) und Flurstück 17 (WEA 2).

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde anhand vorhandener sowie im Feld erhobener Daten zu Fledermäusen und Vögeln eruiert, ob und welche planungsrelevanten und ggf. nach Leitfaden NRW als WEA-empfindlich eingestuften Tierarten von der Planung betroffen sein können.

Die gutachterliche Einschätzung führt zu dem Ergebnis, dass betriebsbedingte Wirkungen der WEA für die Waldschnepfe zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG führen können. Für die Waldschnepfe ist von einem Verlust von Balzhabitaten (und damit auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch akustische Wirkungen der geplanten WEA auszugehen; dies betrifft die Bereiche zwischen den Anlagenstandorten und den jeweiligen Isolinien des kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Der Verlust von Balzhabitaten muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden.

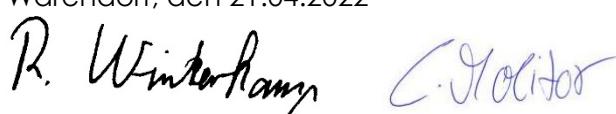
Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Abschaltung der zwei geplanten WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als 10 °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) vorgesehen. Kap. 9 des Leitfadens NRW beschreibt die Vorgehensweise eines zweijährigen Gondelmonitorings zur nachträglichen Optimierung dieses umfassenden Abschaltzensarios.

Da für den Bau der WEA Gehölze in Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind potenziell alle Arten betroffen, die in Gehölzen brüten. Zum Schutz vor bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens ist daher aus Vorsorgegründen das Beseitigen der Gehölze in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiträume vorzunehmen. Vor der Beseitigung von Bäumen sind diese auf Höhlen zu untersuchen, die ggf. als Fledermausquartiere dienen; verlorengegangene Quartiere von Fledermäusen sind kurzfristig zu ersetzen.

Um auszuschließen, dass es während der Brutzeit zur Tötung von Tieren oder einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt, sind die Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe (11. März bis 31. August) und damit nur im Zeitraum vom 01. September bis 10. März durchzuführen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch Errichtung und Betrieb der zwei WEA nicht erfüllt sind.

Warendorf, den 21.04.2022



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

QUELLENVERZEICHNIS

Allgemeines

- DORKA, Ulrich; STRAUB, Florian; TRAUTNER, Jürgen: Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). In: Naturschutz und Landschaftsplanung 46.2014, H. 3, S. 69-78
- Garniel, Annick; Mierwald, Ulrich: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012). Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- GELPKE, Christian; STÜBING, Stefan; THORN, Simon: Aktuelle Ergebnisse zu Bruterfolg, Raumnutzung und Zugwegen hessischer Rotmilane (*Milvus milvus*) anhand von Telemetrie-Untersuchungen. In: Vogel und Umwelt. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 21.2015, H. 3, S. 149-180
- MEINIG, Holger, VIERHAUS, Henning, TRAPPMANN, Carsten; HUTTERER, Rainer: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen 2010
- KRÜGER, Thorsten; OLTMANNS, Bernd (Hrsg.): Kraniche als Gastvögel in Niedersachsen – Rastvorkommen, Bestandsentwicklung, Schutz und Gefährdung. (Schriftenreihe „Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen“ H. 44) Hannover 2009
- LAG VSW - Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel. Beschluss 19/02 Lektorierte Fassung 24.04.2020
- LANGGEMACH, Torsten; DÜRR, Tobias: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 10.05.2021 Nennhausen
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung, 2011
- MEINIG, Holger, VIERHAUS, Henning, TRAPPMANN, Carsten und HUTTERER, Rainer: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen 2010
- MKULNV NRW – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2015
- PRANGE, Hartwig: Die Welt der Kraniche. Leben – Umfeld – Schutz. Verbreitung aller 15 Arten. Halle Wittenberg 2016
- STRAUB, Florian, TRAUTNER, Jürgen; DORKA Ulrich: Die Waldschneepfe ist „windkraftsensibel“ und artenschutzrechtlich relevant. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 47.2015, H. 2, S. 49-58
- SÜDBECK, Peter; ANDREZKE, Hartmut; FISCHER, Stefan; GEDEON, Kai; SCHIKORE, Tasso;

SCHRÖDER, Karsten; SUDFELDT, Christoph (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005

Materialien zum Untersuchungsgebiet

- Auszüge aus dem Biotopkataster NRW und Fachinformationen des LANUV
- ecoda Umweltgutachten: Ergebnisbericht Avifauna zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort Schälker Heide (Stadt Schwerte, Kreis Unna). Münster, 14.07.2021a
- ecoda Umweltgutachten: Ergebnisbericht Fledermäuse zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort Schälker Heide (Stadt Schwerte, Kreis Unna). Münster, 07.07.2021b
- ecoda Umweltgutachten: Fachbeitrag Avifauna (Nachtrag) zu vier geplanten Windenergieanlagen am Standort Schälker Heide (Stadt Iserlohn, Märkischer Kreis). Münster, 08. September 2021c
- ecoda Umweltgutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Genehmigungsverfahren von vier geplanten Windenergieanlagen am Standort Schälker Heide (Stadt Iserlohn, Märkischer Kreis). Münster, 26. März 2021d
- Biologische Station Kreis Unna | Dortmund. Jahresbericht 2020.
- Landschaftsbehörde (ULB) im Umweltamt der Stadt Hagen (Hrsg.): Landschaftsplan der Stadt Hagen. Hagen, Stand 2010.
- Märkischer Kreis: Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“. Textliche Darstellungen und Festsetzungen. 1997
- Märkischer Kreis: 1. Änderung Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“. Textliche Darstellungen und Festsetzungen. Lüdenscheid 2005.
- Kreis Unna: Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte – Kreis Unna. November 1998 (angepasst August 2019)
- DMT GmbH & Co. KG: Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO, für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwerte Landkreis Unna (Windpark Schälker Heide Schwerte)

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 3.908)

„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08.05.2018

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorha-

ben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 05.02.2013.

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Fassung: 10. November 2017. (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))

ANHANG

- Tab. A1 WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen
- Tab. A2 Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
- Tab. A3 Bekannte Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
- Tab. A4 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Formular A – Gesamtprotokoll

Formular B – Fischadler

Formular B – Kornweihe

Formular B – Kranich

Formular B – Rotmilan

Formular B – Schwarzmilan

Formular B – Schwarzstorch

Formular B – Uhu

Formular B – Waldschnepfe

Formular B – Wespenbussard

Formular B – Fledermäuse

Tab. A1 WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Quelle: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) / Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 10.11.2017

Art	Auswirkung
Brutvögel	
Baumfalke	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten (z. B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich, Jagdübungen flügger Jungvögel)
Bekassine	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm
Fischadler	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten, v. a. Gewässer)
Fluss- und Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit)
Grauammer	Kollisionsrisiko (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren bekannt)
Großer Brachvogel	Meideverhalten
Haselhuhn	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Bruttichte und Reproduktionserfolg)
Kiebitz	Meideverhalten
Kornweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten)
Kranich	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Bruttichte und Reproduktionserfolg)
Möwen (Brutkolonien): Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit)
Rohrweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten)
Rotmilan	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten)
Rotschenkel	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten)
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (z. B. Brutaufgabe)
Seeadler	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten, v. a. Gewässer)
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb, Analogieschluss Straßenlärm
Uhu	Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80-100 m))
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb
Waldschnepte	Meideverhalten
Wanderfalke	Kollisionsrisiko (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen)
Wespenbussard	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe)
Weißstorch	Kollisionsrisiko (v. a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten (z. B. attraktive Grünlandflächen))
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten)
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Bruttichte und Reproduktionserfolg)
Zwerg- und Rohrdommel	Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm
Rast- und Zugvögel	
Kranich	Meideverhalten am Schlafplatz und bei Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabiten. Mögliche Barrierefunktion (bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellem Nahrungshabiten)
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten
Kiebitz	Meideverhalten
Goldregenpfeifer	Meideverhalten
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzchnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans	Meideverhalten

Tab. A1 (Forts.) WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Art	Auswirkung
Fledermäuse	
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben (Analogieschluss Zwergfledermaus)
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zweifarbfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben „Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LNUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und / oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen.“

Tab. A2 Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Mai 2021)

Art		Bundesland																	
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	?*	ges.	
<i>Cygnus cygnus / olor</i>	Schwan spec.	1						1	5									7	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	11						2	7	1		1			3			25	
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan							1				1						3	
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans											6				2		8	
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans									1						1		2	
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	5										2						7	
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	4						1										5	
<i>Anser albifrons / fabalis</i>	Bless-/Saatgans	3												1				4	
<i>Anser anser</i>	Graugans	2						1	8			3				4		18	
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				1										1			2	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente																5		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	1							1								1		
<i>Anas crecca</i>	Krickente				1				3								2		
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	18	2		2			1	131	1		11	1		4	1	39	211	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente											1						1	
<i>Anas spec.</i>	Gründelente spec.	1																1	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente								3									3	
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente											1						1	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	1																1	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	14			1			4	2	5	1			3		2		32	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1						1		1					2		1	6	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1																1	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher								1									1	
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher				1													1	
<i>Pelecanus onocrotalus</i>	Rosapelikan										1							1	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			1	2			1				1						6	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel								2									2	
<i>Casmerodus albus</i>	Silberreiher														1			1	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	4	1		1			4	1		1				1		1	15	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1				1		1	1							1		5	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	29	1	1	1			14	18	8	1	6	1		3	2		85	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	17		1	1			6	7		1	3	1		2	1		40	
<i>Falconiformes spec.</i>	Greifvogel spec.	1								1						1		3	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	4	9	2				1	2	3	1		1		1	1		25	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier															1		1	
<i>Clanga pomarina</i>	Schreiadler	1						4							1			6	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler							1										1	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe									1								1	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe								5			1						6	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	7						2	12	8	2	6			7			44	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	5	1	1											1			8	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	10	5	2					4	2	1	3	1		1	1	3	33	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	122	38	4		66		39	47	68	41	9	30	8	114	51		637	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	22	2	2		2		1			1	6	1	11	6			54	

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?* = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A2 (Forts.) Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Art	Bundesland																	ges.
	BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	?*		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	74			1		2	60	12		48	2		11	1			211
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	4		1				1	1						2			9
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	192	18	3		33	10	26	122	68	33	21	27	3	84	45		685
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	1													1			2
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke								1									1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	5		1				1		2			1		3	4		17
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	2	1				1	1	4	8	1	1			1	2		22
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	27				5		2	26	18	8	3	3		35	10	6	143
<i>Grus grus</i>	Kranich	9				5		4	6	1	1	1					2	29
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	1							1				1					3
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle								1			1						2
<i>Fulica atra</i>	Blessralle	2						4	2			1					1	10
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer								2			2						4
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer															1	1	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer								1			12			2		10	25
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz								3			3				1	12	19
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	1																1
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer															3	3	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel								1	1						2	4	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	1	3	1		1	2				1			1				10
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine											1				1	2	
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				1													1
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	10			6	1		2	109	1		25			2		18	174
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	4			2				38			10				5		59
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe								1			1						2
<i>Laridae spec.</i>	Möwe spec.	1							15									16
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	2			1		1	2	68			36					12	122
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	1													1			2
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe								51	2		1					8	62
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe											1						1
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe									1								1
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	49	1				1	1	10			4	1		8	1	9	85
<i>Columba oenas</i>	Hohlaube	9							6						1		1	17
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	78	5	2	1	2		4	45	5		2			7		41	192
<i>Columba spec.</i>	Taube spec.								1						4			5
<i>Streptopelia decaoctao</i>	Türkentaube	2										1						3
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3																3
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	6							8	1								15
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	5	1	1				1	1	2	1		2	1	1	1		18
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	2							1			1						4
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	1	1					1		5	4					6		18
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	2							1	1	2							6
<i>Apus melba</i>	Alpensegler			2														2
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	77	6	4			1	3	19	6	12	1	2		33	1	1	166

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?* = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A2 (Forts.) Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Art		Bundesland																ges.
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	?*	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals							1										1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2															1	3
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	2														2	1	5
Nonpasseriformes spec.			2						1							1		4
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3		1										1				5
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	21													6			27
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1													1			2
<i>Pica pica</i>	Elster	2		1											1	1		5
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	7	2															9
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle								3								3	6
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	1							3			1			1			6
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	31				2		1	7	2		1			1	3	4	52
<i>Corvus corax</i>	Kolkraube	20								1		2			1		2	26
Corvus spec.	Krähe spec.	1							5							5		11
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2												1	1		3	7
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	8	1								1		1			1		12
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	2		1		1					1		2					7
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	10														2	1	13
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	58	1	4		1		6	2	1	6	2	1		19	9	10	120
<i>Eremophila alpestris</i>	Ohrenlerche												1					1
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe							1				3					1	5
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	5	1						7	1	1	4	1		5	1	2	28
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	8	6					2	15	3	3	7			10	2		56
Hirundidae spec.	Rauch-/Mehlschwalbe	1																1
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise													1				1
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		1								1							2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	3							2		2				1			8
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		1						2		2				1			6
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	1																1
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger								1									1
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger								1		1		1				1	4
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter		1															1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	3	2								1				2	1		9
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	1													1			2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	1																1
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	42	6	12	1		1	5	13	1	6	2	3		24	2	2	120
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	9	5	3					9	5	6		2		3		2	44
Regulus spec.	Goldhähnchen spec.	6	1	2					1		1				1			12
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	2	1															3
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbauläufer	2																2
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2							1						1			4
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	19	23			1			20			4	1		6	2	16	92
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	5				1			2							2		10

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?* = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A2 (Forts.) Bekannte Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Art		Bundesland																	ges.
		BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	?*		
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel							1										1	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	11							2		1					2	2	18	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	5	5	1		3			1						1	1	1	18	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	10	6			1			7		1					1	1	27	
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	2										1					1	4	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	6	1						1		1				1			10	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkohlchen	3																3	
<i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen	17	2						1	3	6		1		3	1	3	37	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	1																1	
<i>Phoenicurus ochrorus</i>	Hausrotschwanz	1																1	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz														1			1	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1							2									3	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	1													4			5	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	7	3	2					3			1	2		9	1		28	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	5									1							6	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper											1						1	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschaftstelze	6														1		7	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	3	1						1	1						5		11	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	7	2						2		2	1			1	1		16	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					1												1	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	3	1			1	1		2									8	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	3							1	1		1				3		9	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz								1							1	2	4	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	1																2	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig		1															1	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	35														3	1	39	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	21	1						1	1		1		1		4	1	2	33
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	1											1				3	5	
Passeriformes spec.		4	17						1	2						1		25	
		1.294	189	54	24	128	20	211	947	234	163	267	101	14	486	166	267	4.565	

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen, ?* = Norddeutschland, detailliert keinem Bundesland zuzuordnen

Tab. A3 Bekannte Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020)

Art	Bundesländer																	ges.
	BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	669	7	4	3			42	138	9	3	5	164		176	32	1.252	
<i>N. leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	29	18	3		1		1	22	6	16		13		67	19	195	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	22	2	2				1	18	2		1	11		6	3	68	
<i>E. nilssonii</i>	Nordfledermaus			2				1					3				6	
<i>Vesperotilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	57	6	6		1		1	13		3		25		27	11	150	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr												1		1		2	
<i>M. dasycneme</i>	Teichfledermaus									2		1					3	
<i>M. daubentonii</i>	Wasserfledermaus	2						1				1	2		2		8	
<i>M. nattereri</i>	Fransenfledermaus								1						1		2	
<i>M. brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1													1		2	
<i>M. mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		2												1		3	
<i>M. brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermaus spec.			1											1		2	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	171	173	9	1	8		26	102	44	39	9	68		78	30	758	
<i>P. nathusii</i>	Rauhautfledermaus	389	21	23		2	1	40	175	5	15	11	110		264	59	1.115	
<i>P. pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	78	5					6	4				6		46	4	149	
Pipistrellus spec.	Pipistrellus spec.	21	5	1				20	16	5	1	1	7		22		99	
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus														1		1	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus								1								1	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	5											1		2		8	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3						1	1						1	1	7	
Chiroptera spec.	Fledermaus spec.	15	7	6				2	11	1	2		5		19	11	79	
gesamt:		1.462	246	57	4	12	1	142	504	72	79	29	416	1	715	170	3.910	

BB = Brandenburg, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, HH = Hansestadt Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SN = Sachsen, SL = Saarland, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen

Tab. A4 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (WEA-empfindliche Arten sind farblich hinterlegt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand (KON)
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldoireule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

**Tab. A4 (Forts.) Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage im Fachinformationssystem
„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** (WEA-empfindliche Arten sind farblich hinterlegt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand (KON)
Vögel			
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Geburshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz,
- = nicht angegeben; KON = kontinentale Region

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Schwerte Schälker Heide

Plan-/Vorhabenträger (Name): ABO Wind AG Antragstellung (Datum):

Die ABO Wind AG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im südöstlichen Stadtgebiet von Schwerte. Der Anlagentyp ist Nordex N149/5.7 STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m (Gesamthöhe 199,9 m). Die WEA sind in einem Waldbereich südöstlich von Schwerte-Ergste an der Grenze zur Stadt Iserlohn, in der Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstück 18 (WEA 1) und Flurstück 17 (WEA 2) vorgesehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Haubenmeise, Hoheltaube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkkrabe, Kormoran, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fischadler (Pandion haliaetus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3 0 4511/ 4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Fischadler zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabiten, v. a. Gewässer – aktuell 40 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang).
 Der Fischadler wurde in 2017 einmalig fliegend (1 Individuum) über dem östlichen Bereich des 1.000 m-Untersuchungsgebietes gesichtet. Eine Brut der Art im Raum liegt nicht vor. Auch die Datenabfrage lieferte keine Hinweise auf Brutvorkommen dieser Art im Umfeld der Planung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten WEA wird für die Art ausgeschlossen.
 Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kornweihe (Circus cyaneus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 1 1 4511/ 4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Kornweihe zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko, vor allem bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig ge-nutzten Nahrungshabiten (aktuell 1 bekanntes Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für die Kornweihe 1.000 m. Von der Kornweihe wurde in 2017 ein Flug Ende März über das zentrale 1.000 m-Unter-suchungsgebiet Richtung Süden erfasst. Da der Zeitpunkt der Beobachtung in den artypischen Zugzeitraum fällt, wird die Art als Durchzügler eingestuft. Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art ergaben sich nicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die beantragten WEA ist daher nicht gegeben, Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kranich (Grus grus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen RS	Messtischblatt 4511/4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kranich zeigt nach Leitfaden NRW als Brutvogel eine Störempfindlichkeit gegenüber dem WEA-Betrieb (verminderte Bruttichte und Reproduktionserfolg); der Untersuchungsradius beträgt 500 m. Für den Kranich als Rastvogel nennt der Leitfaden NRW ein Meideverhalten am Schlafplatz und bei der Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabiten und eine mögliche Barrierewirkung bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellen Nahrungshabiten; der Untersuchungsradius beträgt für Schlafplätze 1.500 m. Für den Kranich ist kein Brutplatz im Untersuchungsgebiet bekannt; 2017 konnte die Art mit einem Trupp ziehend über das östliche 2.000 m-Untersuchungsgebiet registriert werden. Insgesamt keine erhebliche Störung der Art durch die geplante WEA, keine Barrierewirkung, kein signifikant erhöhtes Schlagrisiko

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rotmilan (Milvus milvus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">V</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">*S</div> 4511/4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht </div>		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gem. Leitfaden NRW zeigt die Art ein Kollisionsrisiko gegenüber WEA (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitenen (aktuell 637 Schlagopfer deutschlandweit). Regelmäßiges Vorkommen des Rotmilans mit wechselnden Brutplätzen im untersuchten Gebiet um die geplanten WEA; innerhalb des 1.000 m-Radius um die beiden geplanten WEA konnten im Jahr 2017 ein Revier und in 2021 zwei Reviere der Art abgegrenzt werden. Raumnutzungskartierungen in 2017 und 2021 zeigten wesentliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Reviere auf; keine bedeutende Nutzung der Waldfächen oder der Rodungsflächen im Wald. Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben; Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schwarzmilan (Milvus migrans)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4511/4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Schwarzmilan zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitenen (aktuell 54 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für den Schwarzmilan 1.000 m. Vom Schwarzmilan konnten keine Brutvorkommen während der jeweiligen Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. In 2017 konnte die Art mit insgesamt fünf Flügen innerhalb des 1.000 m-Untersuchungsgebietes während der Raumnutzungskartierung für den Rotmilan registriert werden; in 2021 ergaben sich keine Hinweise auf die Art. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzmilan kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3 *S 4511/4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach Leitfaden NRW gilt der Schwarzstorch als störempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA (z. B. Brutaufgabe); der Untersuchungsradius beträgt 3.000 m.
 Im Rahmen aller durchgeführten Kartierungen konnten keine Hinweise auf eine Brut des Schwarzstorchs im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.
 Eine Betroffenheit der Art liegt nicht

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Uhu (Bubo bubo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3 * 4511/4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemäß Leitfaden NRW zeigt die Art ein Kollisionsrisiko gegenüber WEA (relevant sind v. a. die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe, aktuell 18 Schlagopfer deutschlandweit). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung 2017 nicht festgestellt. Der Kreis Unna benannte ein Vorkommen des Uhus in einem Felsband westlich von Westhofen ca. 3,5 km nordwestlich der WEA 1 bzw. ca. 3,8 km nordwestlich der WEA 2 , die Stadt Hagen Jagdrevier und Brutverdacht im Hohenlimburger Steinbruch / Steltenberg (ca. 5 km südsüdöstlich der WEA 2); daher keine Betroffenheit.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4511/4611
--	--	------------------------------------

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gemäß Leitfaden NRW zeigt die Art ein Meideverhalten gegenüber WEA. IFür das Umfeld der geplanten WEA in Schwerte Schälker-Heide wurde die Waldschnepfe nur im Jahr 2015 systematisch erfasst. Es konnten balzende Waldschnepfen festgestellt werden. Beide WEA in Schwerte Schälker Heide sind auf Flächen geplant, in deren Umfeld Balzflüge der Waldschnepfe aufgrund des durch die AGON Schwerte benannten Schwerpunkt vorkommens der Art in diesem Raum als auch auf Grund der Biotopausstattung anzunehmen sind. Insgesamt ist von einem Verlust von Balzhabitaten (und damit auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch akustische Wirkungen der geplanten WEA auszugehen; dies betrifft den Bereich zwischen Anlagenstandort und der Isolinie des kritischen Schallpegels von 58 dB(A).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz brütender Waldschnepfen: Die Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe (11. März bis 31. August) und damit nur im Zeitraum vom 01. September bis 10. März durchzuführen; ggf. ökologische Baubegleitung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Strukturierung von Waldbeständen auf insgesamt 3,9 ha

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wespenbussard (Pernis apivorus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt * 2 4511/4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Wespenbussard zeigt nach Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe (aktuell 25 bekannte Schlagopfer deutschlandweit, s. Tab. A2 im Anhang). Nach Leitfaden NRW beträgt der Untersuchungsradius für den Wespenbussard 1.000 m. Für das Jahr 2016 ist eine Brut des Wespenbussard bekannt. Seitdem konnten keine Brutvorkommen mehr festgestellt werden. Für 2020 wurde eine Brut des Wespenbussard vermutet, aufgrund eines in 2021 entdeckten Horstes mit für den Wespenbussard typischen frischen Laubholzweigen (in diesem Fall aus dem Vorjahr). Hinweise auf eine tatsächliche Brut in 2020 liegen aber auch aus externen Informationen nicht vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass in den letzten fünf Jahren keine Brut des Wespenbussards im 1.000 m-Untersuchungsgebiet stattgefunden hat. Auch die Kartierungen der Raumnutzung lieferten keine Hinweise auf mögliche Brutvorkommen der Art. Eine Betroffenheit des Wespenbussards durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht erkennbar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4511 / 4611
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach den Ergebnissen der in 2015 und 2017 durchgeführten Fledermausuntersuchungen sind im Untersuchungsgebiet insgesamt Vorkommen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sicher nachgewiesen worden. Ihre Betroffenheit ergibt sich durch ein Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zugsgeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungskuartieren. Die WEA-empfindlichen Arten konnten während des gesamten Erfassungszeitraumes von April bis Ende Oktober im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Fledermausquartiere wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Quartiermöglichkeiten bieten sich in Gebäuden und in den älteren Laubwaldbeständen im Umfeld der Planungen an. Insgesamt wurde das Höhlenbaumpotenzial im Umfeld der Anlagenstandorte als gering eingeschätzt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Abschaltung der geplanten WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Zeitraum 01.04. bis 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen von mehr als 10 °C (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) vorgesehen. Durch ein Gondelmonitoring (s. Leitfaden NRW, S. 36f.) können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Vor der Beseitigung von Gehölzen sind diese zuvor auf Höhlen und ggf. einen Besatz mit Tieren zu untersuchen, die ggf. als Fledermausquartiere dienen. Verlorengegangene Quartiere sind kurzfristig auszugleichen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter der Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen wird das Tötungsrisiko für die Fledermäuse vermindert.
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

 ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein